



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion

Wegleitung

Rechtliche Grundlagen für den Informationsaustausch zwischen Polizei, Staatsanwaltschaften und psychiatrischen Kliniken, insbesondere im Zusammenhang mit der Unterbringung und Behandlung gewaltbereiter Personen

1. Juni 2016 (aktualisiert 15. Dezember 2020)

Ausgearbeitet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der interdisziplinär zusammengesetzten Fachkommission für die Entwicklung von Handlungsstrategien zur Verbesserung des institutionen- und behördenübergreifenden Umgangs mit gewaltbereiten Personen (RRB Nr. 1005/2015)

Inhaltsverzeichnis

- I. Einleitung
- II. Schweigepflichten
 1. Schweigepflicht der Mitarbeitenden von Polizei und Staatsanwaltschaften
 2. Schweigepflicht der Mitarbeitenden psychiatrischer Kliniken
- III. Rechtliche Grundlagen des Informationsaustausches zwischen Psychiatrischen Kliniken, Polizei und Staatsanwaltschaften
 1. Informationsaustausch bei freiwilligem Klinikaufenthalt
 - 1.1 Einholen von Informationen durch psychiatrische Kliniken bei Polizei und Staatsanwaltschaften
 - 1.1.1 Wann/unter welchen Voraussetzungen dürfen psychiatrische Kliniken Polizei und Staatsanwaltschaften um Auskunft ersuchen?
 - 1.1.2 Wann/unter welchen Voraussetzungen dürfen Polizei und Staatsanwaltschaften psychiatrischen Kliniken Auskunft erteilen?
 - 1.2 Einholen von Informationen durch Polizei und Staatsanwaltschaften bei psychiatrischen Kliniken
 - 1.2.1 Wann/unter welchen Voraussetzungen dürfen Polizei und Staatsanwaltschaften Auskunftsgesuche an psychiatrische Kliniken stellen?
 - 1.2.2 Wann/unter welchen Voraussetzungen dürfen psychiatrische Kliniken der Polizei und den Staatsanwaltschaften Auskunft erteilen?
 2. Informationsaustausch bei einer fürsorgerischen Unterbringung
 - 2.1 Einholen von Informationen durch psychiatrische Kliniken bei Polizei und Staatsanwaltschaften
 - 2.1.1 Wann/unter welchen Voraussetzungen dürfen psychiatrische Kliniken Polizei und Staatsanwaltschaften um Auskunft ersuchen?
 - 2.1.2 Wann/unter welchen Voraussetzungen dürfen Polizei und Staatsanwaltschaften psychiatrischen Kliniken Auskunft erteilen?
 - 2.2 Einholen von Informationen durch Polizei und Staatsanwaltschaften bei psychiatrischen Kliniken
 - 2.2.1 Wann/unter welchen Voraussetzungen dürfen Polizei und Staatsanwaltschaften Auskunftsgesuche an psychiatrische Kliniken stellen?
 - 2.2.2 Wann/unter welchen Voraussetzungen dürfen psychiatrische Kliniken der Polizei und den Staatsanwaltschaften Auskunft erteilen?

- IV. Melderechte und Meldepflichten
 - 1. Melderechte/Meldepflichten psychiatrischer Kliniken gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaften
 - 2. Melderechte/Meldepflichten von Polizei und Staatsanwaltschaften gegenüber psychiatrischen Kliniken
- V. Zusammenarbeitspflicht gemäss Art. 453 ZGB
- VI. Bezug eines Strafregisterauszugs
- VII. Rechtliche Handhabung von Drohungen und tätlichen Übergriffen gegenüber Klinikmitarbeitenden
- VIII. Kontaktmöglichkeiten

Anhänge

- Anhang 1: Checklisten für psychiatrische Kliniken
 - Checkliste 1: Einholen von Informationen bei freiwilligem Klinikaufenthalt (Checkliste zu III.1.1.1)
 - Checkliste 2: Einholen von Informationen bei fürsorglicher Unterbringung (Checkliste zu III.2.1.1)
 - Checkliste 3: Auskunftserteilung durch psychiatrische Kliniken (Checkliste zu III.1.2.2 und III.2.2.2)
- Anhang 2: Formular „Auftrag zur Ausschreibung einer abgängigen Person“
- Anhang 3: Relevante Gesetzestexte

I. Einleitung

Während des Aufenthaltes einer Patientin oder eines Patienten in einer psychiatrischen Klinik kann sich die Frage stellen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Klinikmitarbeitenden bei der Polizei, bei den Staatsanwaltschaften, bei weiteren Amtsstellen und bei Gerichten Informationen über die Patientin oder den Patienten einholen können, die für die Durchführung der Behandlung, die Festlegung der Dauer des Aufenthaltes oder die Einschätzung der Gefährlichkeit einer Patientin oder eines Patienten und damit für die Sicherheit des Personals und der Patientinnen und Patienten der Klinik oder von Personen ausserhalb der Klinik notwendig erscheinen. Anlass dazu kann sein, dass eine Patientin oder ein Patient vor, bei oder nach der Klinikeinweisung ein aggressives, gewalttätiges oder drohendes Verhalten zeigte und die ernsthafte Gefahr von Übergriffen gegen Dritte innerhalb oder ausserhalb der Klinik besteht. Fraglich ist ausserdem, ob und unter welchen Voraussetzungen Klinikmitarbeitende von sich aus oder auf Anfrage hin Informationen über Patientinnen und Patienten an Dritte, insbesondere an Polizei und Staatsanwaltschaften weitergeben dürfen.

In gleicher Weise stellt sich die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Polizei und die Staatsanwaltschaften bei psychiatrischen Kliniken Informationen über eine Patientin oder einen Patienten einholen können und die Kliniken von sich aus oder auf Anfrage hin über Sachverhalte informieren dürfen, welche diese für die Aufgabenerfüllung (insbesondere sorgfaltsgemässe Behandlung, Gewährleistung Patienten- und Mitarbeitersicherheit, etc.) benötigen.

Dabei ist zu beachten, dass für Mitarbeitende psychiatrischer Kliniken, der Polizei und der Staatsanwaltschaften je spezifische Schweigepflichten bestehen (vgl. II.), die einem freien Informationsaustausch grundsätzlich entgegenstehen. Bei Informationen über Patientinnen und Patienten, aber auch bei Informationen über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen handelt es sich zudem um sogenannt besondere Personendaten, die aufgrund des damit verbundenen Grundrechtseingriffs (Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 BV) nur gestützt auf eine formellgesetzliche Grundlage bekanntgegeben werden dürfen. Der Datenaustausch ist dementsprechend auf konkret begründete Ausnahmefälle beschränkt.

Die vorliegende Wegleitung zeigt auf, gestützt auf welche rechtlichen Grundlagen und nach welchen Grundsätzen im Einzelfall ein Informationsaustausch zwischen psychiatrischen Kliniken, Polizei und Staatsanwaltschaften möglich sein kann:

- Wann/unter welchen Voraussetzungen sind Anfragen erlaubt?
- Wann/unter welchen Voraussetzungen sind Auskünfte erlaubt?
- Wann/unter welchen Voraussetzungen sind Meldungen aus eigenem Antrieb erlaubt (vgl. IV.)?
- Wann/unter welchen Voraussetzungen ist eine direkte Zusammenarbeit möglich (vgl. V.)?

Standardmässige Informations- oder Datenflüsse sind ausgeschlossen.

Dabei ist von massgeblicher Bedeutung, ob der Klinikaufenthalt auf freiwilliger Basis (vgl. III.1) oder im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung (vgl. III.2) erfolgt.

Checklisten (vgl. Anhang 1) sollen die Mitarbeitenden psychiatrischer Kliniken bei der Entscheidungsfindung und beim Vorgehen sowohl beim Einholen von Informationen bei Polizei und Staatsanwaltschaften als auch bei der Auskunftserteilung gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaften unterstützen.

Schliesslich wird erläutert, ob psychiatrische Kliniken einen Strafregisterauszug beiziehen können (vgl. VI.) und wie bei Drohungen und Tätlichkeiten gegenüber Klinikmitarbeitenden für die Einleitung entsprechender Strafuntersuchungen vorzugehen ist (vgl. VII.).

Die Wegleitung gibt keine direkte Auskunft über den möglichen Informationsaustausch über Patientinnen und Patienten, die sich im Rahmen einer Untersuchungshaft, eines Straf- oder Massnahmenvollzuges oder einer anderen Haftart in einer psychiatrischen Klinik aufhalten.

Die relevanten Gesetzestexte finden sich im Anhang 3.

II. Schweigepflichten

1. Schweigepflicht der Mitarbeitenden von Polizei und Staatsanwaltschaften

Mitarbeitende von Polizei und Staatsanwaltschaften unterstehen grundsätzlich dem Amtsgeheimnis gemäss Art. 320 StGB. Grundlage dieser Geheimhaltungspflicht sind die einschlägigen Bestimmungen des jeweils anwendbaren kantonalen oder eidgenössischen Verwaltungsrechts und des kommunalen oder kantonalen Personalrechts. So gilt für Mitarbeitende der Kantonspolizei sowie der Staatsanwaltschaften aufgrund des öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisses die in § 51 Personalgesetz (PG) statuierte Verschwiegenheitspflicht.

Das Amtsgeheimnis verbietet Mitarbeitenden von Behörden dem Grundsatz nach die Offenbarung von Geheimnissen, die ihnen anvertraut worden sind oder die sie im Rahmen ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben. Das Amtsgeheimnis dient damit einerseits dem Schutz der Privatsphäre betroffener Personen, andererseits dem öffentlichen Interesse am reibungslosen Funktionieren der Verwaltung und der Rechtspflege. Liegt für die Mitteilung von Amtsgeheimnissen, insbesondere von Personendaten, eine gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung vor, wie etwa eine gesetzliche Anzeige- oder Meldepflicht, ein gesetzliches Anzeige- oder Melderecht oder eine Verpflichtung zur Amtshilfe, so ist eine Bekanntgabe trotz Amtsgeheimnis zulässig (Art. 320 in Verbindung mit Art. 14 StGB). Auch die Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben (Art. 17 StGB) kann die Bekanntgabe rechtfertigen. In den übrigen Fällen ist eine Datenbekanntgabe grundsätzlich nur mit formeller Entbindung vom Amtsgeheimnis durch die vor-

gesetzte Behörde erlaubt (Art. 320 Ziff. 2 StGB, § 143 VVO PG). Fehlt es an einem eigenständigen Geheimhaltungsinteresse der Behörde, kann auch die Einwilligung der betroffenen Privatperson eine Bekanntgabe rechtfertigen, sofern keine andere rechtliche Bestimmung als das Amtsgeheimnis oder andere, überwiegende öffentliche Interessen oder Interessen Dritter einer Datenbekanntgabe entgegenstehen (§ 17 in Verbindung mit § 23 des Informations- und Datenschutzgesetzes [IDG]).

Soweit Polizei und Staatsanwaltschaften als Strafverfolgungsbehörden im Sinne der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) tätig sind, haben sie die in Art. 73 StPO festgelegte Geheimhaltungspflicht zu beachten. Mitteilungsrechte und -pflichten sowie die Amtshilfe während laufendem Strafverfahren richten sich nach den Bestimmungen der StPO und den von der StPO vorbehaltenen Bestimmungen des kantonalen Rechts. So dürfen Strafverfolgungsbehörden gemäss Art. 75 Abs. 4 StPO in Verbindung mit § 151 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) andere Behörden über die von ihnen geführten Verfahren informieren, wenn die Voraussetzungen von §§ 17 und 23 IDG erfüllt sind.

Soweit die Polizei ausserhalb eines Strafverfahrens auf kantonaler Ebene geregelte Aufgaben wahrnimmt, insbesondere Aufgaben im Bereich der Sicherheitspolizei, sind die kantonalen Bestimmungen zum Amtsgeheimnis zu beachten: Auskunfts- sowie Mitteilungsrechte und -pflichten, aber auch die Amtshilfe richten sich demzufolge primär nach kantonalem Recht, insbesondere nach §§ 51 ff. des Polizeigesetzes (PolG) sowie §§ 16, 17 und 23 IDG.

Richtschnur:

Geheimnisse, die Mitarbeitende der Polizei und der Staatsanwaltschaften im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit wahrgenommen haben, insbesondere etwa Informationen über das Verhalten und Äusserungen von Personen, dürfen nur bekanntgegeben werden, wenn im jeweils anwendbaren eidgenössischen oder kantonalen Recht hierfür gesetzliche Mitteilungs- oder Auskunftsrechte und -pflichten bestehen. Andernfalls ist die Bekanntgabe nur aufgrund einer Entbindung vom Amtsgeheimnis durch die vorgesetzte Behörde erlaubt. Die informierte Einwilligung der betroffenen urteilsfähigen Person für eine Datenbekanntgabe ist in der Regel nur beachtlich, wenn sie selber Anspruch auf Kenntnis und Einsicht in diese Daten hat und weder eine spezifische rechtliche Bestimmung noch überwiegende öffentliche Interessen oder Interessen Dritter einer Datenbekanntgabe entgegenstehen.

2. Schweigepflicht der Mitarbeitenden psychiatrischer Kliniken
Mitarbeitende psychiatrischer Kliniken bzw. Ärztinnen und Ärzte sowie das gesamte weitere Klinikpersonal (als sogenannte Hilfspersonen der Ärztinnen und Ärzte) sind gemäss Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) und § 15 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes (GesG) zur Wahrung des Berufs- bzw. Patientengeheimnisses verpflichtet. Eine Weitergabe von Patientengeheimnissen ist deshalb - sowohl bei freiwilligem als auch bei unfreiwilligem Klinikaufenthalt - nur zulässig

- mit Einwilligung der betroffenen Patientinnen und Patienten,
- aufgrund einer Entbindung von der Schweigepflicht durch die Gesundheitsdirektion (als Aufsichts- und Entbindungsbehörde) oder
- aufgrund eines gesetzlichen Melderechts oder einer gesetzlichen Meldepflicht .

Das Klinikpersonal öffentlich-rechtlicher Spitäler ist zusätzlich aufgrund des Anstellungsverhältnisses an das Amtsgeheimnis gemäss Art. 320 StGB gebunden. Dabei handelt es sich um eine allgemeine Schweigepflicht, die dem reibungslosen Funktionieren der Verwaltung und der Rechtspflege und damit öffentlichen Interessen dient (weitere Ausführungen dazu siehe unter II.1). In Bezug auf Patientendaten kommt dem Amtsgeheimnis allerdings nebst dem Berufs- bzw. Patientengeheimnis in der Regel keine zusätzliche Bedeutung zu: es schützt ebenfalls nur die Patientengeheimnisse. Ist eine Weitergabe von Patientendaten gemäss den Regeln des Berufsgeheimnisses erlaubt, steht das Amtsgeheimnis somit einer entsprechenden Weitergabe nicht entgegen. Zu beachten ist allerdings, dass - vorbehaltlich spezialgesetzlicher Regelungen (z.B. § 70 des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht [EG KESR]: Auskunftspflicht der ärztlich verantwortlichen Person der Klinik in FU-Beschwerdeverfahren) - eine formelle Entbindung vom Amtsgeheimnis durch die vorgesetzte Behörde einzuholen ist, wenn Mitarbeitende im Zusammenhang mit einer Patientenbehandlung in einem Verwaltungs-, Zivil- oder Strafverfahren als Partei, Zeuge oder sachverständige Person befragt werden sollen (Art. 320 Ziff. 2 StGB, § 51 PG, § 143 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz [VVO PG]).

Im Zusammenhang mit fürsorgerischen Unterbringungen hat das Klinikpersonal zusätzlich zum Berufsgeheimnis auch die in Art. 451 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) geregelte besondere Verschwiegenheitspflicht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu beachten. Dies gilt, soweit die Kliniken die gleichen Funktionen wie die KESB wahrnehmen (Art. 429 Abs. 3 ZGB: Entlassungskompetenz nach ärztlich angeordneter Unterbringung, Art. 428 Abs. 2 ZGB: einzelfallweise durch die KESB übertragene Entlassungskompetenz) und Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes vollziehen (Vollzug FU, Begutachtung). Die in Art. 451 ZGB geregelte Verschwiegenheitspflicht dient nebst dem Schutz öffentlicher Interessen (insbesondere dem Schutz des Vertrauens der Bevölkerung in die Verschwiegenheit der KESB) vor allem dem Persönlichkeitsschutz der betroffenen Personen. Geheimnisherren sind somit primär die betroffenen Personen. Sie können deshalb - in analoger Weise wie beim Amtsgeheimnis (vgl. vorstehenden Absatz) - die Geheimnisträger (KESB und ihre Hilfspersonen, insbesondere vollziehende Kliniken) von der Geheimhaltungspflicht entbinden. Im Übrigen darf

die Verschwiegenheitspflicht nur durchbrochen werden, wenn überwiegende Interessen an der Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Erwachsenenschutzmassnahme glaubhaft gemacht werden.

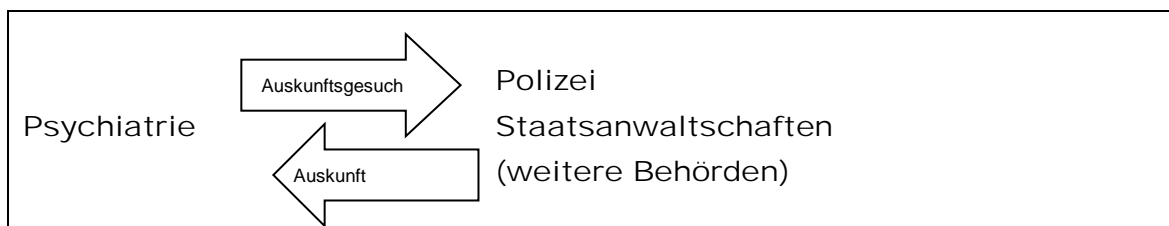
Richtschnur:

Patientendaten dürfen nur weitergegeben werden, wenn das Berufsgeheimnis durchbrochen werden darf, wenn also gesetzliche Melderechte oder Meldepflichten, die informierte Einwilligung einer urteilsfähigen Patientin oder eines urteilsfähigen Patienten oder eine Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht durch die Gesundheitsdirektion vorliegen. Da entsprechende Entbindungen nur erteilt werden, wenn öffentliche oder private Interessen glaubhaft gemacht werden, welche die privaten Patienteninteressen an der Geheimhaltung ihrer Daten überwiegen, sind damit in der Regel auch die Voraussetzungen für die Durchbrechung des Amtsgeheimnisses sowie der Verschwiegenheitspflicht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden erfüllt.

III. Rechtliche Grundlagen des Informationsaustausches zwischen Psychiatrischen Kliniken, Polizei und Staatsanwaltschaften

1. Informationsaustausch bei freiwilligem Klinikaufenthalt

1.1 Einholen von Informationen durch psychiatrische Kliniken bei Polizei und Staatsanwaltschaften (vgl. Anhang 1: Checkliste 1)



1.1.1 Wann/unter welchen Voraussetzungen dürfen psychiatrische Kliniken Polizei und Staatsanwaltschaften um Auskunft ersuchen?

Auskunftsgesuche von psychiatrischen Kliniken an Polizei und Staatsanwaltschaften setzen nebst der Bekanntgabe des Behandlungsverhältnisses auch eine Darlegung des Informationsbedürfnisses voraus. Dies tangiert das Berufs- und - bei öffentlich-rechtlich organisierten Kliniken - das Amtsgeheimnis. Für das Einholen von Informationen ist deshalb grundsätzlich die nach Aufklärung über Inhalt und Zweck des Auskunftsgesuches erteilte Einwilligung der Patientin oder des Patienten erforderlich. Falls die Patientin oder der Patient die Einwilligung verweigert, infolge Urteilsunfähigkeit nicht in der Lage ist, eine entsprechende Einwilligung zu erteilen oder die Einwilligung aus anderen Gründen nicht eingeholt werden kann, kann bei der Gesundheitsdirektion gestützt auf Art. 321 Ziff. 2 StGB in Ver-

bindung mit § 15 Abs. 2 Gesundheitsgesetz (GesG) ein begründetes Gesuch um Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht eingereicht werden. Dabei ist auszuführen, weshalb das Interesse am Einholen der Information das Geheimhaltungsinteresse der Patientin oder des Patienten überwiegen soll. Gründe für eine Gutheissung eines solchen Gesuches können beispielsweise ernsthafte Hinweise auf ein erhebliches Gewaltpotential der Patientin oder des Patienten und/oder auf die Gefährdung von Dritten innerhalb oder ausserhalb der Klinik sein. In gleicher Weise haben Mitarbeitende öffentlich-rechtlich organisierter Kliniken bei der vorgesetzten Behörde (bei den kantonalen Psychiatrien ist dies die Gesundheitsdirektion) ein Gesuch um Entbindung vom Amtsgeheimnis einzureichen.

Keine Einwilligung oder Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist erforderlich, wenn Polizei und Staatsanwaltschaften bereits Kenntnis vom Klinikaufenthalt haben und die Klinik darüber informiert haben, dass ein Strafverfahren eingeleitet wurde: Verlangt die Klinik in einer solchen Situation weitergehende Auskunft über das Verfahren, muss sie kein „Geheimnis“ offenbaren. Nur wenn die Strafverfolgungsbehörden eine nähere Begründung des Auskunftsgesuches verlangen, ist hierfür die Einwilligung der Patientin oder des Patienten oder eine Entbindung vom Berufsgeheimnis erforderlich.

Auch im Rahmen der Zusammenarbeitspflicht mit den KESB, der Polizei und weiteren betroffenen Stellen bei erheblichen Gefährdungssituationen im Sinne von Art. 453 ZGB ist für den Informationsaustausch weder eine Einwilligung der Patientin oder des Patienten noch eine Entbindung vom Berufs- und Amtsgeheimnis erforderlich (vgl. dazu V.).

Richtschnur:

Bei freiwilligen Klinikaufenthalten sind Auskunftsgesuche an Polizei und Strafverfolgungsbehörden grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind nur bei erheblichen Gefährdungssituationen denkbar, die eine Durchbrechung des Berufsgeheimnisses rechtfertigen. Auskunftsgesuche sind an diejenigen Stellen zu richten, bei denen die gewünschten Informationen vorliegen bzw. vermutet werden (ermittelnde Polizeistelle, verfahrensleitende Staatsanwaltschaft, nach Anklageerhebung Gericht, etc.). Vgl. Checkliste 1!

1.1.2 Wann/unter welchen Voraussetzungen dürfen Polizei und Staatsanwaltschaften psychiatrischen Kliniken Auskunft erteilen?

Bei einem freiwilligen Klinikaufenthalt einer betroffenen Person haben Polizei und Staatsanwaltschaften Auskunftsgesuche der behandelnden psychiatrischen Kliniken gemäss den jeweils massgeblichen Verfahrensregeln für die Auskunftserteilung und die Akteneinsicht zu behandeln, sofern ein Verfahren hängig ist. Bei rechtskräftig abgeschlossenem Verfahren gelten die nachstehend im 4. und 5. Absatz umschriebenen Regeln.

Ausserhalb eines Strafverfahrens stützt sich das polizeiliche Handeln grundsätzlich auf das Polizeigesetz. Die Polizei ist gemäss den Vorgaben in § 51 ff. Polizeigesetz in Verbindung mit §§ 16, 17 und 23 IDG berechtigt, Auskünfte zu erteilen. Da für eine Auskunftserteilung keine gesetzliche Ermächtigung vorliegt, ist eine Auskunft in der Regel nur mit Einwilligung

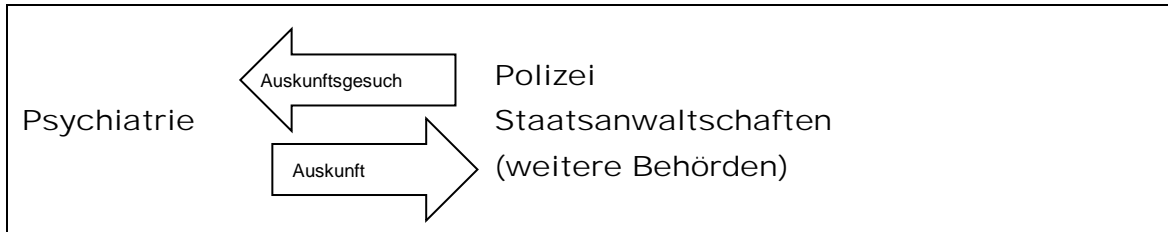
der betroffenen Person oder in Fällen zulässig, bei denen die Information zur Abwendung einer drohenden Gefahr für Leib und Leben unentbehrlich erscheint oder der notwendige Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter höher zu gewichten ist. Denkbar ist zum Beispiel eine Information über Gewaltschutzvorfälle, an denen die Patientin oder der Patient als Gefährder beteiligt war.

Bei hängigen Strafverfahren richtet sich die Berechtigung der Polizei und der Staatsanwaltschaften zur Auskunftserteilung nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung. Eine Auskunftserteilung oder Akteneinsicht ist somit grundsätzlich nur möglich, wenn die Klinik oder Klinikmitarbeitende selbst (als Geschädigte) am Strafverfahren beteiligt sind (Art. 97 StPO) oder ein besonders schutzwürdiges Interesse geltend machen können, das die öffentlichen und privaten Interessen an der Geheimhaltung überwiegt (Art. 101 StPO). Ein solches besonders schutzwürdiges Interesse, das eine Auskunftserteilung rechtfertigen kann, kann darin bestehen, dass die Klinik erhebliche Verdachtsmomente für eine Gewaltproblematik einer Patientin oder eines Patienten hat und Massnahmen zum Schutz der Patientinnen und Patienten, der Klinikmitarbeitenden oder Dritter prüfen muss und die Strafverfolgungsbehörden über Informationen verfügen, die diesen Verdacht bestätigen (z.B. Verfahren gegen die betroffene Person wegen eines Gewalt- oder Sexualdeliktes) oder entkräften können.

Bei Strafverfahren, die von der Staatsanwaltschaft mittels Strafbefehl, Einstellungs- oder Nichtanhandnahmeverfügung rechtskräftig abgeschlossen wurden, ist gestützt auf Art. 29 Abs. 2 und/oder Art. 30 Abs. 3 Bundesverfassung (BV) bzw. Art. 99 StPO in Verbindung mit § 151d GOG zu prüfen, ob und inwieweit Auskunft erteilt werden kann. Entsprechende Auskunfts- und Akteneinsichtsgesuche werden nicht von dem das Verfahren führenden Staatsanwalt, sondern zentral von der Oberstaatsanwaltschaft bearbeitet (zuständige Kontaktperson: Leiter Rechtsdienst lic. iur. Christian Philipp). In der Regel wird die Auskunft nur zulässig sein, wenn ein besonders schutzwürdiges Interesse vorliegt, das die öffentlichen und privaten Interessen an der Geheimhaltung überwiegt (Art. 101 StPO), insbesondere wenn die Information zur Abwendung einer drohenden Gefahr für Leib und Leben unentbehrlich erscheint oder der notwendige Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter höher zu gewichten ist.

Bei Strafverfahren, die durch ein Gericht rechtskräftig abgeschlossen wurden, ist für die Akteneinsichtsgewährung nicht die Staatsanwaltschaft, sondern das jeweilige Gericht nach Massgabe der Akteneinsichtsverordnung der obersten Gerichte zuständig.

1.2 Einholen von Informationen durch Polizei und Staatsanwaltschaften bei psychiatrischen Kliniken (vgl. Anhang 1: Checkliste 3)



1.2.1 Wann/unter welchen Voraussetzungen dürfen Polizei und Staatsanwaltschaften Auskunftsgesuche an psychiatrische Kliniken stellen?

Polizei und Strafverfolgungsbehörden sind im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages, insbesondere gemäss ihrem Ermittlungs- und Untersuchungsauftrag, grundsätzlich berechtigt, bei Behörden und Privaten Informationen einzuholen und Akten herauszuverlangen, soweit diese als Beweismittel geeignet und zulässig sind. Soweit sie dabei - zur Begründung ihres Vorgehens - allfällige Amtsgeheimnisse preisgeben müssen, ist dies aufgrund der Amtspflicht erlaubt (Art. 320 in Verbindung mit Art. 14 StGB).

Stützt sich das polizeiliche Handeln auf das Polizeigesetz oder – z.B. bei Fällen von häuslicher Gewalt – auf das Gewaltschutzgesetz, können unter Umständen Informationen über den Aufenthaltsort oder die Behandlung von Patientinnen und Patienten (als Gefährder oder gefährdete Person) benötigt werden. In einem hängigen Strafverfahren können Polizei und Staatsanwaltschaften im Rahmen der Sachverhaltsabklärung zur Wahrheitsfindung Informationen über Patientinnen und Patienten als Beweismittel benötigen (Art. 139 StPO). Zu diesen Zwecken können Klinikmitarbeitende zur Berichterstattung oder zur Herausgabe von Unterlagen, insbesondere der Patientendokumentation, aber auch zur Aussage als Auskunftsperson oder als Zeugen aufgefordert werden, wobei sie ausdrücklich auf ihre Schweigepflicht (Berufsgeheimnis, ev. Amtsgeheimnis) hinzuweisen sind (Art. 143, 145, 170, 171, 177, 181, 195, 265 StPO).

1.2.2 Wann/unter welchen Voraussetzungen dürfen psychiatrische Kliniken Polizei und Staatsanwaltschaften Auskunft erteilen?

Auskünfte, Aussagen, Berichte und Patientendokumentationen dürfen aufgrund des Berufsgeheimnisses (und des Amtsgeheimnisses) grundsätzlich nur mit Einwilligung der betroffenen Patientin oder des betroffenen Patienten erstattet bzw. herausgegeben werden. Wird die Einwilligung verweigert, ist eine Einwilligung infolge Urteilsunfähigkeit nicht möglich oder würde das Einholen der Einwilligung zu einer Zweckvereitelung (z.B. Vereitelung einer vorgesehenen Ermittlungshandlung wegen Vorinformation der Patientin oder des Patienten) führen, kann bei der Gesundheitsdirektion ein begründetes Gesuch um Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht eingereicht werden. Dabei ist insbesondere dar-

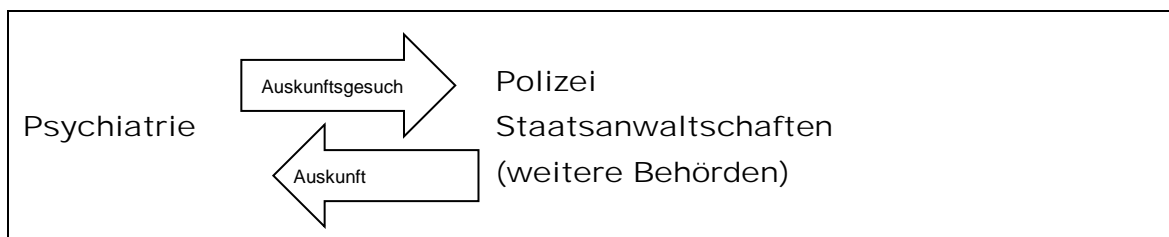
zulegen, aus welchen Gründen Polizei oder Staatsanwaltschaften welche Auskünfte oder Unterlagen benötigen und aus welchen Gründen eine Einwilligung der betroffenen Patientin oder des betroffenen Patienten nicht erhältlich ist. In gleicher Weise haben Mitarbeitende öffentlich-rechtlich organisierter Kliniken bei der vorgesetzten Behörde (bei den kantonalen Psychiatrien ist dies die Gesundheitsdirektion) ein Gesuch um Entbindung vom Amtsgeheimnis einzureichen.

Liegt ein dringender Fall vor, sind die Mitarbeitenden der psychiatrischen Kliniken nach Massgabe von Art. 17 StGB (rechtfertigender Notstand) sowie nach Massgabe von § 17 Abs. 1 lit. c IDG berechtigt, patientenbezogene Informationen an Polizei und Strafverfolgungsbehörden weiterzugeben, soweit dies zur Abwendung einer drohenden Gefahr für Leib und Leben unentbehrlich ist oder der notwendige Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter höher zu gewichten ist. Voraussetzung ist somit, dass Gefahr im Verzug bzw. eine *zeitliche und sachliche Dringlichkeit* vorliegt und keine Möglichkeit mehr besteht, rechtzeitig die Einwilligung der Patientin oder des Patienten oder eine Entbindung vom Berufsgeheimnis durch die Gesundheitsdirektion einzuholen (Hinweis: Gesuche um Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht werden von der Gesundheitsdirektion an Werktagen bei Dringlichkeit in der Regel noch am gleichen Tag bearbeitet: Ist es zeitlich möglich, eine Entbindung einzuholen, muss dies auch gemacht werden.).

Im Rahmen der Zusammenarbeitspflicht mit den KESB, der Polizei und weiteren betroffenen Stellen bei erheblichen Gefährdungssituationen im Sinne von Art. 453 ZGB ist für den Informationsaustausch weder eine Einwilligung der Patientin oder des Patienten noch eine Entbindung vom Berufsgeheimnis erforderlich (vgl. dazu V.).

2. Informationsaustausch bei einer fürsorgerischen Unterbringung

2.1 Einholen von Informationen durch psychiatrische Kliniken bei Polizei und Staatsanwaltschaften (vgl. Anhang 1: Checkliste 2)



2.1.1 Wann/unter welchen Voraussetzungen dürfen psychiatrische

Kliniken Polizei und Staatsanwaltschaften um Auskunft ersuchen?

Befinden sich Patientinnen und Patienten im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik, nimmt die Klinik grundsätzlich zwei Rollen ein: Einerseits ist sie als medizinische Institution für die sorgfaltsgemässe Behandlung und Betreuung ver-

antwortlich. Andererseits ist sie als Vollzugsbehörde für den Vollzug der fürsorgerischen Unterbringung, in vielen Fällen auch für den Entlassungsentscheid verantwortlich. Sie hat somit das Berufsgeheimnis sowie die Verschwiegenheitspflicht der KESB zu beachten.

Benötigt die Klinik als „Entlassungsbehörde“ für den Entscheid über Aufrechterhaltung oder Aufhebung einer FU oder als Antragstellerin für entsprechende Entscheide der KESB (vgl. § 34 Abs. 2 EG KESR) Informationen einer Behörde, kann sie sich auf die Bestimmungen der Amtshilfe berufen. Entsprechende Auskunftsgesuche an Polizei und Staatsanwaltschaften stellen deshalb Amtshilfegesuche im Sinne von § 17 Abs. 2 IDG dar und sind zu begründen: Es ist kurz auszuführen, zu welchem Zweck welche Informationen benötigt werden. Wird zur Begründung eines Auskunftsgesuches lediglich darauf hingewiesen, dass eine fürsorgerische Unterbringung vorliegt und die Auskunft für Entscheide im Rahmen des Verfahrens betreffend fürsorgerische Unterbringung benötigt wird, ohne Patientengeheimnisse (Informationen über Diagnosen oder Behandlungen) offenzulegen, ist ein entsprechendes Gesuch gestützt auf die im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht geltende Untersuchungspflicht (Art. 446 ZGB) zulässig. Vorausgesetzt ist allerdings, dass gewichtige Gründe (im Sinne von Art. 451 Abs. 1 ZGB) vorliegen, die ein solches Auskunftsgesuch rechtfertigen. Solche Gründe können beispielsweise darin liegen, dass konkrete Hinweise auf ein erhebliches Gefährdungspotential einer Patientin oder eines Patienten vorliegen und dieses nur durch Beizug von Informationen aus einem Strafverfahren vertieft abgeklärt werden kann. Unter diesen engen Voraussetzungen ist weder eine Einwilligung der betroffenen Patientin oder des betroffenen Patienten noch das Einholen einer Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht durch die Gesundheitsdirektion für die Anfrage an Polizei und Staatsanwaltschaft erforderlich. Soweit die KESB bereits in das Verfahren involviert ist, erscheint eine vorgängige Absprache über das Vorgehen unter Umständen sinnvoll.

Liegt im konkreten Einzelfall eine erhebliche Gefährdungssituation vor, die eine Koordination von Massnahmen verschiedener Stellen, insbesondere die Prüfung weitergehender Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen oder polizeilicher Massnahmen erfordert, z.B. bei gravierenden Gewaltschutzfällen, ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit der zuständigen KESB sowie mit der Polizei im Rahmen von Art. 453 ZGB angezeigt (vgl. V.). Eine Einwilligung der betroffenen Patientin oder des betroffenen Patienten oder eine Entbindung vom Berufsgeheimnis durch die Gesundheitsdirektion ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

In allen anderen Fällen sind Auskunftsgesuche nur mit (informierter) Einwilligung der betroffenen Patientinnen und Patienten oder einer Entbindung vom Berufsgeheimnis durch die Gesundheitsdirektion zulässig.

2.1.2 Wann/unter welchen Voraussetzungen dürfen Polizei und Staatsanwaltschaften psychiatrischen Kliniken Auskunft erteilen?

Soweit die psychiatrischen Kliniken die gewünschten Informationen für den Entscheid über die fürsorgerische Unterbringung (insbesondere zur Einschätzung des Gefährdungspotentials) benötigen, haben die angefragten Behörden die Regeln der Amtshilfe zu beachten

und Auskunft zu geben, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind:

Ausserhalb eines hängigen Strafverfahrens darf die Polizei gemäss den Vorgaben in §§ 51 ff. Polizeigesetz in Verbindung mit §§ 16, 17 und 23 IDG im Rahmen der Amtshilfe Auskünfte erteilen. Die um Auskunft ersuchende Klinik muss in der Anfrage darlegen, inwieweit sie die Auskunft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe (als Entlassungs- oder Vollzugsbehörde oder für die Antragstellung an die KESB) benötigt. Eine vorgängige Anhörung der betroffenen Personen ist nicht erforderlich. Herausgegeben werden dürfen insbesondere polizeiliche Informationen, die im Zusammenhang mit der Anordnung der fürsorglichen Unterbringung erstellt wurden (z.B. Polizeirapporte/-berichte über die Situation, die zum Beizug eines Notfallpsychiaters/Arztes durch die Polizei zwecks Prüfung einer FU führten; Berichte über die Erfüllung des Vollzugauftrages gemäss § 28 EG KESR [Beizug Polizei für den Vollzug der ärztlichen Unterbringung]).

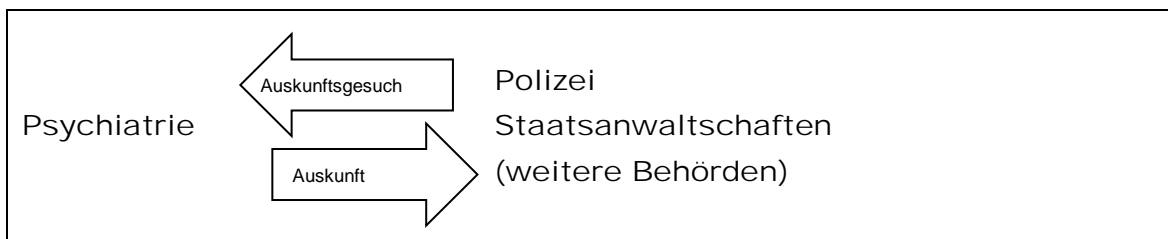
Solange und soweit psychiatrische Kliniken für die Entlassung fürsorglich untergebrachter Personen zuständig sind oder Informationen für die Antragstellung an die KESB benötigen, ist ihnen ausserdem gemäss § 15 Abs. 3 Gewaltschutzgesetz auf Anfrage hin Einsicht in polizeiliche und hafterichterliche Akten von Verfahren wegen häuslicher Gewalt zu gewähren. Vorausgesetzt ist, dass die FU im Zusammenhang mit der Anwendung häuslicher Gewalt angeordnet wurde.

In einem hängigen Strafverfahren sind die ermittelnde Polizeistelle und die zuständige Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 96, 97 und 101 Abs. 2 StPO berechtigt, der Klinik im Rahmen der Amtshilfe Informationen zu erteilen und gegebenenfalls auch Akteneinsicht zu gewähren. Sie haben dabei eine Interessenabwägung vorzunehmen und das Verhältnismässigkeitsprinzip zu wahren. Bei Vorliegen eines gesetzlichen Melderechtes ist die Auskunft im gesetzlich umschriebenen Umfang ebenfalls zulässig, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (vgl. IV.2).

Bei Strafverfahren, die von der Staatsanwaltschaft mittels Strafbefehl, Einstellungs- oder Nichtanhandnahmeverfügung rechtskräftig abgeschlossen wurden, ist gestützt auf Art. 29 Abs. 2 und/oder Art. 30 Abs. 3 BV bzw. Art. 99 StPO in Verbindung mit § 151d GOG zu prüfen, ob und inwieweit Auskunft erteilt werden kann. Entsprechende Auskunfts- und Akteneinsichtsgesuche werden zentral von der Oberstaatsanwaltschaft bearbeitet, nicht von dem vormals das Verfahren führenden Staatsanwalt (zuständige Kontaktperson: Leiter Rechtsdienst lic. iur. Christian Philipp). Im Rahmen der Amtshilfe können Auskünfte erteilt werden, wenn und soweit die Klinik diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. In den übrigen Fällen können Auskünfte in der Regel nur aufgrund eines besonders schutzwürdigen Interesses erteilt werden, das die öffentlichen und privaten Interessen an der Geheimhaltung überwiegt, insbesondere wenn die Information zur Abwendung einer drohenden Gefahr für Leib und Leben unentbehrlich erscheint oder der notwendige Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter höher zu gewichten ist.

Bei Strafverfahren, die durch ein Gericht rechtskräftig abgeschlossen wurden, ist für die Akteneinsichtsgewährung nicht die Staatsanwaltschaft, sondern das jeweilige Gericht nach Massgabe der Akteneinsichtsverordnung der obersten Gerichte zuständig.

2.2 Einholen von Informationen durch Polizei und Staatsanwaltschaften bei psychiatrischen Kliniken (vgl. Anhang 1: Checkliste 3)



2.2.1 Wann/unter welchen Voraussetzungen dürfen Polizei und Staatsanwaltschaften Auskunftsgesuche an psychiatrische Kliniken stellen?

Es gelten grundsätzlich die gleichen Regeln für das Einholen von Informationen wie unter III.1.2.1 beschrieben. Zusätzlich können Polizei und Strafverfolgungsbehörden sich auf die Regeln der Amtshilfe berufen, soweit sie lediglich Auskünfte über das FU-Verfahren, insbesondere über das Vorliegen und die Dauer einer FU benötigen (Art. 194, 195 StPO).

2.2.2 Wann/unter welchen Voraussetzungen dürfen psychiatrische Kliniken der Polizei und den Staatsanwaltschaften Auskunft erteilen?

Ersuchen Polizei oder Staatsanwaltschaften um Auskünfte und Berichte über Patientengeheimnisse (Arztberichte, ärztliche Zeugnisse) oder um Vorlage von Patientendokumentationen, sind die Regeln der beruflichen Schweigepflicht zu beachten: Informationen dürfen nur mit (informierter) Einwilligung der betroffenen Patientin oder des betroffenen Patienten oder aufgrund einer Entbindung vom Berufsgeheimnis durch die Gesundheitsdirektion weitergegeben werden. Entbindungsgesuche sind zu begründen: Es ist (unter Beilage entsprechender Unterlagen) darzulegen, aus welchen Gründen Polizei oder Staatsanwaltschaften welche Informationen benötigen und weshalb eine Einwilligung der betreffenden Patientin oder des betreffenden Patienten nicht erhältlich ist. Es gelten die unter III.1.2.2 beschriebenen Regeln.

Ersucht die Staatsanwaltschaft in Anwendung von Art. 194 Abs. 1 StPO im Rahmen der Amtshilfe um Auskunft über das Vorliegen einer FU oder den Beizug der FU-Akten (= Unterlagen im Zusammenhang mit allen Entscheiden über Einweisung, Entlassung, periodische Überprüfung und Rückbehalt; nicht Patientendokumentationen!), muss das Interesse an diesen Informationen glaubhaft dargelegt werden. Die Klinik darf die entsprechenden Informationen nur herausgeben, wenn der Bekanntgabe keine überwiegenden öffentlichen

oder privaten Interessen entgegenstehen (Art. 194 Abs. 2 StPO). Sie hat somit eine Interessenabwägung zwischen dem konkreten Geheimhaltungsinteresse der fürsorgerisch untergebrachten Person und dem Interesse der um Auskunft oder Aktenbeizug ersuchenden Behörde vorzunehmen. Überwiegt das Geheimhaltungsinteresse der untergebrachten Person, ist die Auskunftserteilung und die Aktenherausgabe zu verweigern. Zu denken ist hier etwa an Fälle, bei denen im Strafverfahren Schutzmassnahmen für gefährdete Personen geprüft werden müssen oder eine Koordination von fürsorgerischer Unterbringung und Untersuchungshaft erforderlich ist. Wurde die KESB bereits eingeschaltet und die FU von der KESB verfügt, soll eine Auskunft ausserdem nur nach Absprache mit der KESB erfolgen. Für Auskünfte und den Aktenbeizug in diesem engen Rahmen ist weder eine Einwilligung der betroffenen Patientinnen und Patienten noch eine Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht durch die Gesundheitsdirektion erforderlich.

Ersuchen Polizei oder Staatsanwaltschaft im Rahmen eines hängigen Strafverfahrens in Anwendung von Art. 195 Abs. 1 StPO um Erstellung eines amtlichen Berichtes über eine FU, entbindet dies nicht von den Geheimhaltungspflichten. Es gelten auch hier die in III.1.2.2 umschriebenen Regeln.

IV. Melderechte und Meldepflichten

1. Melderechte/Meldepflichten psychiatrischer Kliniken gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaften

Unabhängig davon, ob Patientinnen und Patienten sich freiwillig oder im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung in der Klinik aufhalten, gelten die nachfolgend aufgeführten gesetzlichen Melderechte und -pflichten, die eine Bekanntgabe von Informationen über Patientinnen und Patienten ohne deren Einwilligung oder eine Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht und vom Amtsgeheimnis rechtfertigen. Zu beachten ist, dass der Entscheid, ob ein Melderecht wahrgenommen werden soll oder nicht, stets eine vorgängige Interessenabwägung voraussetzt, während einer Meldepflicht immer Folge zu leisten ist:

- Gemäss § 15 Abs. 3 Gesundheitsgesetz haben die Mitarbeitenden psychiatrischer Kliniken ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis der Polizei unverzüglich aussergewöhnliche Todesfälle (insbesondere solche zufolge Unfall, Delikt oder Fehlbehandlung einschliesslich ihrer Spätfolgen sowie Selbsttötung) sowie Wahrnehmungen zu melden, die auf die vorsätzliche Verbreitung gefährlicher übertragbarer Krankheiten bei Mensch und Tier schliessen lassen (gesetzliche Meldepflicht). Telefonische Meldung via Nr. 117!
- Gemäss § 15 Abs. 4 Gesundheitsgesetz sind Mitarbeitende psychiatrischer Kliniken ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis berechtigt, den zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei oder der Staatsanwaltschaft Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche

Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen (gesetzliches Melderecht). Telefonische Meldung via Nr. 117, an die örtliche Polizeistation oder den Dienst Gewaltschutz der Kantonspolizei Zürich (044 295 98 50).

- Gemäss Art. 30b des Waffengesetzes sind die zur Wahrung eines Amts- oder Berufsgeheimnisses verpflichteten Personen berechtigt, den zuständigen kantonalen und eidgenössischen Polizei- und Justizbehörden Personen zu melden, die durch die Verwendung von Waffen sich selber oder Dritte gefährden oder mit der Verwendung von Waffen gegen sich selber oder Dritte drohen (gesetzliches Melderecht). Telefonische Meldung via Nr. 117, an die örtliche Polizeistation oder den Dienst Gewaltschutz der Kantonspolizei Zürich (044 295 98 50).
- Gemäss Art. 113 Abs. 7 des Militärgesetzes sind Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, Ärzte sowie Psychologen ohne Rücksicht auf die Bindung an das Amts- oder Berufsgeheimnis ermächtigt, ernstzunehmende Anzeichen oder Hinweise, dass Angehörige der Armee sich selbst oder Dritte mit der persönlichen Waffe gefährden oder sie oder Dritte die persönliche Waffe missbrauchen könnten, oder einen entsprechenden Verdacht den zuständigen Stellen des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) zu melden (gesetzliches Melderecht): Mitteilung an Führungsstab der Armee, Personelles der Armee, Militärdienstpflicht und Verfügungen, Rodtmattstr. 110, 3003 Bern, Hotline: 0800 424 111.
- Die psychiatrische Klinik ist ermächtigt, gemäss § 33 Abs. 2 EG KESR fürsorgerisch untergebrachte Personen, die entwichen oder beurlaubt worden und nicht zurückgekehrt sind, polizeilich ausschreiben zu lassen (vgl. dazu Leitfaden der Gesundheitsdirektion zum neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) für die Spitäler vom 17. Dezember 2012, Ziff. 4.2.8). Dabei müssen der Polizei alle notwendigen Angaben gemacht werden, damit sie aufgrund der Bedeutung des Falles und unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzipes gemäss § 44 Abs. 2 Polizeigesetz das geeignete Fahndungsmittel und die geeignete Art der Ausschreibung wählen kann: Mitteilung mittels des Formulars „Auftrag zur Ausschreibung einer abgängigen Person“ (vgl. Anhang 2) an Kantonspolizei Zürich, Fahndungsunterstützung (Tel. 044 247 22 11, ausschreibung@kapo.zh.ch).

Achtung: Die Klinik ist für die Aufhebung der Ausschreibung verantwortlich; sie muss die Kantonspolizei informieren, wenn die Person selber zurückkehrt oder polizeilich zugeführt worden ist. Die Ausschreibung ist zudem von Anfang an zu befristen: bei einer ärztlich angeordneten FU bis zum Ablauf der maximalen Gültigkeitsdauer von sechs Wochen seit der Anordnung, bei einer durch die KESB angeordneten FU auf maximal drei Monate.

- Zur Abwendung einer unmittelbar drohenden, ernsthaften Gefahr für Leib und Leben oder anderer wesentlicher Rechtsgüter (z.B. sexuelle Integrität) der betroffenen Patientin bzw. des betroffenen Patienten, von anderen Patientinnen und Patienten der Klinik, Klinikmitarbeitenden oder Personen ausserhalb der Klinik dürfen Psychiatrische Kliniken im Rahmen der Notstandshilfe (vgl. Art. 17 StGB, § 17 Abs. 1 lit. c IDG) von sich aus Polizei und Staatsanwaltschaften informieren, damit die nötigen Sicherheits- und Schutzvorkehrungen zeitgerecht veranlasst werden können. Vorausgesetzt ist, dass die Einholung einer Einwilligung der Patientin bzw. des Patienten oder einer Entbindung durch die Gesundheitsdirektion aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist. (Bei gegebenen Voraussetzungen lässt sich diese Information möglicherweise auch auf Art. 453 ZGB abstützen [vgl. V.]).

Anzumerken ist, dass die entsprechenden Meldepflichten und -rechte selbstverständlich auch eine Auskunftserteilung im gesetzlich umschriebenen Umfang auf Anfrage hin rechtfertigen.

2. Melderechte/Meldepflichten von Polizei und Staatsanwaltschaften gegenüber psychiatrischen Kliniken

Erfüllt eine psychiatrische Klinik öffentliche Aufgaben, insbesondere als zuständige Entlassungs- oder Vollzugsbehörde bei fürsorgerischen Unterbringungen, so gilt sie als öffentliches Organ im Sinne von § 3 IDG, und es gelten folgende Melderechte und -pflichten, die eine Bekanntgabe von Informationen durch Polizei und Staatsanwaltschaften an die Kliniken rechtfertigen:

- Polizei und Staatsanwaltschaft sind nach Massgabe von Art. 96 Abs. 1 StPO zur Mitteilung von Personendaten aus hängigen Verfahren zugunsten anderer hängiger Verfahren berechtigt, wenn anzunehmen ist, dass die Daten wesentliche Aufschlüsse geben können und der Bekanntgabe keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.
- Gemäss § 151 GOG dürfen Strafbehörden andere Behörden - mithin auch psychiatrische Kliniken, die im Rahmen einer FU öffentliche Aufgaben wahrnehmen - über von ihnen geführte Verfahren informieren, wenn die Voraussetzungen von § 17 IDG erfüllt sind, insbesondere wenn die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat, die andere Behörde Personendaten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt oder es zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben notwendig erscheint.
- Gemäss § 15 Abs. 1 Gewaltschutzgesetz teilt die Polizei die bei Fällen häuslicher Gewalt angeordneten Schutzmassnahmen (Wegweisungen, Rayonverbote, Kontaktverbot) der zuständigen KESB mit, wenn Unmündige im Haushalt der gefährdeten oder gefährdenden Person leben. Diese Meldepflicht soll die Prüfung von Kindesschutzmassnahmen durch die hierfür zuständige KESB ermöglichen. Befinden sich gefährdete oder gefährdende Personen im Rahmen einer FU in einer Klinik, erscheint eine

gleichzeitige Information der Klinik - nebst der KESB - als sinnvoll, um das weitere Verfahren zum Schutz der von häuslicher Gewalt betroffenen Personen zu koordinieren. Bei gegebenen Voraussetzungen lässt sich diese Informationspflicht auch auf Art. 453 ZGB abstützen (vgl. V.).

- Unabhängig davon, ob eine FU vorliegt oder nicht, sind Polizei und Staatsanwaltschaften gemäss den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, insbesondere im Rahmen der Notstandshilfe berechtigt, die Kliniken zu informieren, wenn eine ernsthafte Gefahr für die Klinikmitarbeitenden, die betroffenen Patientinnen und Patienten oder weitere Patientinnen und Patienten der Klinik besteht, damit die nötigen Sicherheits- und Schutzvorkehrungen zeitgerecht getroffen werden können (vgl. Art. 17 StGB, § 17 Abs. 1 lit. c IDG, Art. 74 Abs. 1 lit. b StPO). Bei gegebenen Voraussetzungen lässt sich diese Information auch auf Art. 453 ZGB abstützen (vgl. V.).

V. Zusammenarbeitspflicht gemäss Art. 453 ZGB

Art. 453 Abs. 1 ZGB sieht für Gefahrensituationen mit erheblicher Dritt- oder Selbstgefährdung eine ausdrückliche Zusammenarbeitspflicht der KESB mit betroffenen Stellen und der Polizei vor. Der Hauptzweck dieser Bestimmung liegt insbesondere im Vermeiden widersprüchlicher Massnahmen und Eingriffe, was auch im Interesse der hilfsbedürftigen Person liegt, von welcher die Gefahr ausgeht. Als betroffene Stellen gelten alle möglichen beteiligten, öffentlichen und privaten Einrichtungen, wie etwa Sozial- und Psychiatriedienste, Opferhilfestellen, Spitex, Spitäler und ihre Sozialdienste, Schuldenberatungsstellen, Sozialversicherungsträger, Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden. Gemäss Art. 453 Abs. 2 ZGB sind Personen, die dem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen, in einem solchen Fall (von Gesetzes wegen) berechtigt, der Erwachsenenschutzbehörde Mitteilung zu machen.

Die Mitarbeitenden der psychiatrischen Kliniken sind somit - unabhängig vom Bestehen einer FU - gegenüber den KESB, nicht aber direkt gegenüber den anderen betroffenen Stellen, nicht an die Schweigepflicht gebunden. Ein Informationsaustausch mit diesen Stellen, insbesondere der Polizei und den Strafverfolgungsbehörden, muss deshalb stets über die KESB oder im Rahmen des mit der KESB vereinbarten Vorgehens erfolgen.

Soweit und solange eine psychiatrische Klinik für den Vollzug einer FU und den Entscheid über die Entlassung aus einer FU zuständig ist, die KESB noch nicht in das Verfahren involviert ist und auch keine weitergehenden Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes erforderlich erscheinen, ist - nach vorliegend vertretener Auffassung - bei Gefahrensituationen im Sinne von Art. 453 ZGB eine direkte Zusammenarbeit zwischen Klinik und Polizei sowie Strafverfolgungsbehörden erlaubt, soweit damit das Abstimmen der Vorgehensweise und der zu treffenden Massnahmen sichergestellt werden soll. Andernfalls würde der mit Art. 453 ZGB verfolgte Zweck verunmöglicht, dass betroffene Stellen in akuten Gefahrensituationen unter erleichterten Bedingungen zusammenarbeiten können, insbesondere um die Gefahrensituation zu entschärfen. Die Klinik darf in entspre-

chenden Situationen also auch von sich aus aktiv werden und zwecks Koordination eigener mit polizeilichen und strafprozessualen Massnahmen beispielsweise Informationen über den der FU zugrundeliegenden Sachverhalt sowie über das FU-Verfahren weitergeben, nicht aber Informationen über Diagnose und Behandlung. In gleicher Weise dürfen Polizei und Strafverfolgungsbehörden der Klinik Informationen weitergeben, die für die Entschärfung der Gefahrensituation und ein koordiniertes Vorgehen erforderlich sind. Die Berechtigung für diesen Informationsaustausch lässt sich - bei gegebenen Voraussetzungen - auch aus § 151 GOG in Verbindung mit § 17 IDG sowie den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, insbesondere dem Recht zur Notstandshilfe (Art. 17 StGB, § 17 Abs. 1 lit. c IDG, Art. 74 Abs. 1 lit. b StPO) ableiten.

Im Zweifelsfalle, wenn sich die psychiatrischen Kliniken also nicht sicher sind, ob die Voraussetzungen von Art. 453 ZGB erfüllt sind, steht es ihnen selbstverständlich frei, sich mit einem Gesuch um Entbindung vom Berufsgeheimnis an die Gesundheitsdirektion zu wenden, um sich nicht der Gefahr eines Strafverfahrens wegen Verletzung des Berufsgeheimnisses auszusetzen. Zu beachten ist allerdings, dass die Gesundheitsdirektion die Kliniken nur bezüglich aktuell bekannter, nicht aber bezüglich erst später entstehenden oder bekannt werdenden Patientengeheimnissen von der Schweigepflicht entbinden darf. Sie kann somit keinen Austausch zukünftiger Informationen im Sinne von Art. 453 ZGB genehmigen.

VI. Beizug eines Strafregisterauszugs

Liegen ernsthafte Hinweise vor, dass eine fürsorgerisch untergebrachte Person ein aktuelles, erhebliches Gefährdungspotential aufweist, kann es für den Entscheid über die Aufhebung oder Fortsetzung der FU hilfreich sein, Kenntnis von allfälligen Vorstrafen zu haben. Obwohl entsprechende Entscheide in der überwiegenden Mehrheit aller Fälle von den Kliniken gefällt werden, in denen eine FU vollzogen wird, ist es ihnen bis auf Weiteres verwehrt, selber einen Strafregisterauszug beizuziehen. Dieses Recht steht bislang lediglich den KESB sowie den Gerichten zu.

Kliniken haben in entsprechenden Fällen deshalb lediglich die Möglichkeit, bei der zuständigen KESB oder – bei gerichtlicher Anfechtung eines FU-Entscheidunges – beim zuständigen Gericht um Einsicht in einen durch diese Instanzen eingeholten Strafregisterauszug zu ersuchen.

VII. Rechtliche Handhabung von Drohungen und tätlichen Übergriffen gegenüber Klinikmitarbeitenden

Grundsätzlich gilt, dass die Einreichung von Strafanzeigen und das Stellen von Strafanträgen bzw. die Begründung von Strafanzeigen und Strafanträgen durch Klinikmitarbeitende wegen des Berufsgeheimnisses nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder - was im Vordergrund stehen dürfte - aufgrund einer Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht durch die Gesundheitsdirektion zulässig sind. Die Gesundheitsdirektion entbindet die Geschworenen regelmässig nur für die für die Anzeigeerstattung und Antragstellung erforderliche Sachverhaltsschilderung von der beruflichen Schweigepflicht, nicht aber zur Bekanntgabe (und Herausgabe) von weiteren Patientendaten. Ausserdem ist Folgendes zu beachten:

- Die Verfolgung und Ahndung von Drohungen und Tötlichkeiten von Patientinnen und Patienten gegenüber Klinikmitarbeitenden während eines freiwilligen Klinikaufenthaltes setzt die Stellung eines schriftlichen Strafantrages durch die von den Drohungen / Tötlichkeiten betroffenen Mitarbeitenden voraus. Für die Einreichung eines entsprechenden Strafantrages haben sie - nach Absprache mit der Klinikleitung - die Gesundheitsdirektion persönlich um Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht zu ersuchen.
- Beim Vollzug einer FU üben die am Vollzug beteiligten Klinikmitarbeitenden öffentliche Aufgaben aus und können deshalb - auch bei privatrechtlichem Anstellungsverhältnis - als Beamte gemäss Art. 110 Abs. 3 StGB betrachtet werden. Drohungen und tätliche Übergriffe von fürsorgerisch untergebrachten Patientinnen und Patienten gegenüber Klinikmitarbeitenden fallen demzufolge - nach der hier vertretenen Auffassung - unter den von Amtes wegen zu verfolgenden Tatbestand der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte nach Art. 285 StGB. Zur Verfolgung dieses Straftatbestandes ist deshalb, anders als bei den Straftatbeständen der Tötlichkeiten (Art. 126 StGB) und der Drohung (Art. 180 StGB), kein persönlicher Strafantrag der betroffenen Klinikmitarbeitenden erforderlich. Es genügt eine Strafanzeige der Klinikleitung. Allerdings ist die Frage der Anwendbarkeit von Art. 285 StGB auf entsprechende Fälle von der Rechtsprechung noch nicht abschliessend geklärt worden, und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Gericht dereinst zum Schluss kommt, dass Art. 285 StGB nicht anwendbar ist. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, soll das Risiko einer Einstellung des Strafverfahrens oder eines Freispruchs minimiert werden, nebst einer Strafanzeige der Klinik gleichzeitig einen Strafantrag der betroffenen Klinikmitarbeitenden wegen Tötlichkeiten und/oder Drohung innert dreier Monate seit dem Vorfall bei den Strafverfolgungsbehörden einzureichen. Für beides ist - wie auch für die anschliessend erforderlichen Aussagen als Auskunftsperson oder als Zeuge - eine Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht erforderlich.

VIII. Kontaktmöglichkeiten

Bei Unklarheiten oder Unsicherheiten, ob und gegebenenfalls welche Informationen unter welchen Voraussetzungen weitergegeben werden dürfen, stehen folgende Kontakt- und Informationsmöglichkeiten zur Verfügung:

Gesundheitsdirektion:

Anfragen (ohne Angabe von Patientendaten) sind über rechtsabteilung@gd.zh.ch oder - in dringenden Fällen - telefonisch über 043 259 24 21 (Sekretariat Rechtsabteilung) möglich. Formulare für Entbindungsgesuche sind unter <https://www.zh.ch/de/gesundheit/gesundheitsberufe.html> («Schweigepflicht») abrufbar.

Oberstaatsanwaltschaft:

Auskunftsstelle Oberstaatsanwaltschaft: Oberstaatsanwalt Martin Bürgisser telefonisch über 043 258 22 00 oder per E-Mail: kanzlei.osta@ji.zh.ch.

Polizei:

Kantonspolizei Zürich, Gewaltschutz, Tel. 044 295 98 50,
E-Mail: gewaltschutz@kapo.zh.ch

Kantonspolizei Zürich, Fahndungsunterstützung, Tel. 044 247 22 11,
E-Mail: ausschreibung@kapo.zh.ch

Stadtpolizei Zürich, Bedrohungsmanagement, Tel. 044 411 64 64,
E-Mail: stp-bedrohungsmanagement@zuerich.ch

Stadtpolizei Winterthur, Gewaltschutz, Tel. 052 267 64 71,
E-Mail: gewaltschutz@win.ch

KESB im Kanton Zürich

Kontaktdaten abrufbar unter <https://kesb-zh.ch/standorte-uebersicht/>

Anhang 1: Checklisten für psychiatrische Kliniken

Wichtiger Hinweis: Die Checklisten sollen sowohl den internen Entscheidungsprozess in den Kliniken unterstützen als auch bei sämtlichen beteiligten Instanzen (Polizei, Staatsanwaltschaften, Kliniken) das gegenseitige Verständnis für die jeweils unterschiedlichen Aufgaben und deren Rahmenbedingungen verbessern sowie Unklarheiten bezüglich des Umfangs des erlaubten Informationsaustausches klären.

Checkliste 1:

Einholen von Informationen bei freiwilligem Klinikaufenthalt
(vgl. III.1.1.1):

- Liegen ernsthafte Hinweise dafür vor, dass eine Patientin/ein Patient ein erhebliches Gewaltpotential aufweist und für Mitpatienten, das Klinikpersonal und/oder aussenstehende Personen eine erhebliche Gefahr darstellt? Falls ja, welche?
 - Verhalten oder Angaben der Patientin/des Patienten vor, bei oder nach dem Klinikeintritt?
 - glaubhafte Angaben Dritter?
 - Hinweise in der vorbestehenden Patientendokumentation?
 - andere (welche)?

- Werden weitere Informationen benötigt zur Beurteilung der von der Patientin/dem Patienten möglicherweise ausgehenden Gefahr?
 - Falls ja, welche?
 - Informationen über allfällige laufende Strafverfahren?
 - Informationen über allfällige abgeschlossene Strafverfahren?
 - Informationen über allfällige Gewaltschutzvorfälle/-verfahren?
 - andere (welche)?
 - Zu welchem Zweck werden die Informationen benötigt?
 - Festlegen der adäquaten Behandlung?
 - Beurteilung, ob die Patientin/der Patient entlassen werden kann oder aufgrund einer ernsthaften Gefährdung des Lebens oder der körperlichen Integrität Dritter zurückbehalten werden muss (Art. 427 ZGB)?
 - zwecks Ergreifung adäquater Schutzmassnahmen für Mitpatientinnen und -patienten, das Klinikpersonal und/oder aussenstehende Personen?
 - andere (welche)?

- Kann die Gewaltproblematik mit der Patientin/dem Patienten thematisiert werden?
 - Falls ja:
 - Genügen die von der Patientin/dem Patienten erhältlichen Informationen, um eine sorgfältig-gemässe Beurteilung vorzunehmen?
 - falls ja: keine weiteren Abklärungen nötig
 - falls nein: Erteilt die Patientin/der Patient die Einwilligung zur Einholung ergänzender Informationen zur Klärung des Gewaltpotentials bei klar bezeichneten Behörden/Dritten?
 - ◆ falls ja: Einholen der Informationen, sofern sie dringend benötigt werden

- ◆ falls nein: Einholen einer Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht durch die Gesundheitsdirektion mittels Einreichung eines begründeten Gesuches, sofern eine erhebliche Gefährdungssituation vorliegt und die Informationen dringend benötigt werden (Formular für Entbindungsgesuch abrufbar unter <https://www.zh.ch/de/gesundheit/gesundheitsberufe.html>)
- Falls nein:
 - Aus welchen konkreten Gründen ist das Ansprechen der Gewaltproblematik nicht möglich?
 - Patientin/Patient ganz oder teilweise urteilsunfähig?
 - Anfrage würde zu einer schwer kontrollierbaren Eskalation führen?
 - Anfrage würde zu einer Zweckvereitelung führen (da Patientin/Patient z.B. allfällig vorgesehene Schutzmassnahmen vorhersehen und vereiteln könnte)?
 - andere (welche)?
 - Einholen einer Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht durch die Gesundheitsdirektion mittels Einreichung eines begründeten Gesuches, sofern eine erhebliche Gefährdungssituation vorliegt und die Informationen dringend benötigt werden
- Stellen eines Auskunftsgesuches an diejenigen Behörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, KESB, etc.) oder Drittpersonen (Angehörige, Bekannte, etc.), die mutmasslich über die gewünschten Informationen verfügen, unter Hinweis auf den Zweck des Auskunftsgesuches (Klärung Gewaltpotential) und
 - das Vorliegen der dafür erforderlichen Einwilligung der Patientin/des Patienten (gilt gleichzeitig als Zustimmung für die Auskunftserteilung durch die Behörden oder Dritte)
 - das Vorliegen der bei der Gesundheitsdirektion eingeholten Entbindung von der Schweigepflicht
 - das Vorliegen gesetzlicher Rechtfertigungsgründe für das Auskunftsgesuch, insbesondere das Vorliegen einer zeitlich und sachlich begründeten Dringlichkeit, die das Einholen einer Einwilligung oder Entbindung verunmöglicht
 - (Ausnahmefall: Wurde die Klinik schon vorgängig von der um Auskunft ersuchten Behörde über das Vorliegen eines Verfahrens informiert, darf ohne Einwilligung oder Entbindung um ergänzende Auskunft ersucht werden, sofern die Behörde keine Begründung für das ergänzende Auskunftersuchen verlangt.)
- Angefragte Behörden oder Dritte prüfen nach den für sie geltenden Verfahrensregeln für die Auskunftserteilung und die Akteneinsicht, ob sie Auskunft erteilen und Informationen weitergeben dürfen (vgl. III.1.1.2).

Wichtiger Hinweis:

Jedes Einholen von Informationen bei Behörden oder Drittpersonen hinterlässt Datenspuren, da die Tatsache des Klinikaufenthaltes und die Möglichkeit eines Gewaltpotentials offenbart werden müssen. Dies liegt grundsätzlich nicht im Interesse einer Patientin/eines Patienten, die/der sich insbesondere hilfesuchend und freiwillig in psychiatrische Behandlung begeben hat und dabei auf die Verschwiegenheit des Behandlungsteams vertraut. Es müssen somit gewichtige, das Interesse der Patientin/des Patienten überwiegende öffentliche oder private Interessen vorliegen, die eine Anfrage rechtfertigen. Die Entbindungspraxis der Gesundheitsdirektion ist entsprechend streng.

Checkliste 2:

Einholen von Informationen bei fürsorgerischen Unterbringungen (FU; vgl. III.2.1.1):

- Liegen ernsthafte Hinweise dafür vor, dass eine Patientin/ein Patient ein erhebliches Gewaltpotential aufweist und für Mitpatienten, das Klinikpersonal und/oder aussenstehende Personen eine erhebliche Gefahr darstellt? Falls ja, welche?
 - Angaben im Einweisungsformular?
 - Angaben im Polizeirapport betreffend Vollzug FU (darauf achten, dass der Rapport auch eingereicht wird!)
 - Verhalten oder Angaben der Patientin/des Patienten vor, bei oder und nach der Einweisung?
 - glaubhafte Angaben Dritter?
 - Hinweise in der vorbestehenden Patientendokumentation?
 - andere (welche)?

- Werden weitere Informationen benötigt zur Beurteilung der von der Patientin/dem Patienten möglicherweise ausgehenden Gefahr?
 - Falls ja, welche?
 - Informationen über allfällige laufende Strafverfahren?
 - Informationen über allfällige abgeschlossene Strafverfahren?
 - Informationen aus dem Strafregister?
 - Informationen über allfällige Gewaltschutzvorfälle/-verfahren?
 - Informationen über frühere FU?
 - andere (welche)?
 - Zu welchem Zweck werden die Informationen benötigt?
 - Festlegen der adäquaten Behandlung?
 - Beurteilung, ob die Voraussetzungen der FU (Art. 426 ZGB) noch erfüllt sind oder die Patientin/der Patient aus der FU entlassen werden muss, je nach Entlassungskompetenz durch Klinik selbst oder auf Antrag der Klinik durch KESB (Hinweis: Der Schutz Dritter darf in die Beurteilung einbezogen werden, zumal es letztlich ebenfalls zum Schutzauftrag gehört, eine kranke bzw. verwirrte Person davon abzuhalten, eine schwere Straftat zu begehen [vgl. dazu Botschaft vom 28. Juni 2006 zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches {Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht}, BBl 2006 7001, 7062 f. Ziff. 2.2.11])?
 - zwecks Ergreifung adäquater Schutzmassnahmen für Mitpatientinnen und -patienten, das Klinikpersonal und/oder aussenstehende Personen?
 - andere (welche)?

- Kann die Gewaltproblematik mit der Patientin/dem Patienten thematisiert werden?
 - Falls ja:
 - Genügen die von der Patientin/dem Patienten erhältlichen Informationen, um unter Berücksichtigung der weiteren, bereits bekannten Fakten eine sorgfaltsgemässe Beurteilung vorzunehmen?
 - falls ja: keine weiteren Abklärungen nötig
 - falls nein: Erteilt die Patientin/der Patient die Einwilligung zur Einholung ergänzender Informationen zur Klärung des Gewaltpotentials bei klar bezeichneten Behörden/Dritten (soweit Einwilligung erforderlich ist: vgl. unten)?
 - ◆ falls ja: Einholen der sinnvoll und notwendig erscheinenden Informationen
 - ◆ falls nein: Einholen einer Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht durch die Gesundheitsdirektion mittels Einreichung eines begründeten Gesuches (soweit Entbindung erforderlich ist: vgl. unten)

- Falls nein:
 - Aus welchen konkreten Gründen ist das Ansprechen der Gewaltproblematik nicht möglich?
 - Patientin/Patient ganz oder teilweise urteilsunfähig?
 - Anfrage würde zu einer schwer kontrollierbaren Eskalation führen?
 - Anfrage würde zu einer Zweckvereitelung führen (da Patientin/Patient z.B. allfällig vorgesehene Schutzmassnahmen vorhersehen und vereiteln könnte)?
 - andere (welche)?
 - Einholen einer Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht durch die Gesundheitsdirektion mittels Einreichung eines begründeten Gesuches, sofern das Einholen weiterer Informationen sinnvoll und notwendig erscheint (soweit Entbindung erforderlich ist: vgl. unten)
 - Stellen eines Amtshilfegesuches an diejenigen Behörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, KESB, etc.), die voraussichtlich über die gewünschten Informationen verfügen:
 - Soweit das Gesuch allein damit begründet wird, dass eine fürsorgerische Unterbringung vorliegt und für die sachgerechten Entscheide im Rahmen des FU-Verfahrens (Entlassung, Verlegung, Beurteilung der Geeignetheit der Einrichtung, Schutzmassnahmen in der Vollzugseinrichtung, etc.) Auskunft oder Einsicht in Akten erforderlich sei, insbesondere zur Beurteilung der Fremdgefährlichkeit, ist weder eine Einwilligung der Patientin/des Patienten noch eine Entbindung von der Schweigepflicht durch die Gesundheitsdirektion erforderlich
 - Muss das Gesuch weitergehend begründet werden mittels Offenlegung von Informationen über Diagnosen oder Behandlungen oder wird die Auskunft nicht für das FU-Verfahren benötigt, dürfen Auskünfte nur eingeholt werden bei
 - Vorliegen der dafür erforderlichen (informierten!) Einwilligung der Patientin/des Patienten (gilt gleichzeitig als Zustimmung für die Auskunftserteilung durch die Behörden oder Dritte)
 - Vorliegen der bei der Gesundheitsdirektion eingeholten Entbindung von der Schweigepflicht
 - Vorliegen gesetzlicher Rechtfertigungsgründe für das Auskunftsgesuch, insbesondere das Vorliegen einer zeitlich und sachlich begründeten Dringlichkeit, die das Einholen einer Einwilligung oder Entbindung verunmöglicht
 - Stellen eines Auskunftsgesuches an Drittpersonen, die voraussichtlich über wesentliche Informationen verfügen:
 - Soweit das Gesuch allein damit begründet wird, dass eine fürsorgerische Unterbringung vorliegt und für die sachgerechten Entscheide im Rahmen des FU-Verfahrens (Entlassung, Verlegung, Beurteilung der Geeignetheit der Einrichtung, Schutzmassnahmen in der Vollzugseinrichtung, etc.) Informationen erforderlich seien, insbesondere zur Beurteilung der Fremdgefährlichkeit, ist grundsätzlich weder eine Einwilligung der Patientin/des Patienten noch eine Entbindung von der Schweigepflicht durch die Gesundheitsdirektion erforderlich.
 - Muss das Gesuch weitergehend begründet werden mittels Offenlegung von Informationen über Diagnosen oder Behandlungen oder wird die Auskunft nicht für das FU-Verfahren benötigt, dürfen Auskünfte nur eingeholt werden bei
 - Vorliegen der dafür erforderlichen Einwilligung der Patientin/des Patienten (gilt gleichzeitig als Zustimmung für die Auskunftserteilung)
 - Vorliegen der bei der Gesundheitsdirektion eingeholten Entbindung von der Schweigepflicht (Formular für Entbindungsgesuch abrufbar unter <https://www.zh.ch/de/gesundheit/gesundheitsberufe.html>)
 - Vorliegen gesetzlicher Rechtfertigungsgründe für das Auskunftsgesuch, insbesondere das Vorliegen einer zeitlich und sachlich begründeten Dringlichkeit, die das Einholen einer Einwilligung oder Entbindung verunmöglicht
- Achtung: Entsprechende Anfragen tangieren in der Regel die Privatsphäre bzw. das nahe soziale Umfeld untergebrachter Patienten! Deshalb ist grösste Zurückhaltung angebracht!

- Angefragte Behörden oder Dritte prüfen nach den für sie geltenden Bestimmungen für die Auskunftserteilung bzw. die Verfahrensregeln für die Amtshilfe, ob sie Auskunft erteilen und Informationen weitergeben dürfen (vgl. III.2.2.2).

Wichtiger Hinweis:

Jedes Einholen von Informationen bei Behörden oder Drittpersonen hinterlässt Datenspuren, da die Tatsache des Klinikaufenthaltes und/oder der FU und die Möglichkeit eines Gewaltpotentials offenbart werden müssen. Dies liegt grundsätzlich nicht im Interesse einer Patientin/eines Patienten, die/der zu seinem eigenen Schutz in einer Klinik untergebracht wurde und die/der grundsätzlich auf die Verschwiegenheit der Klinikmitarbeitenden vertrauen darf. Es müssen somit auch bei fürsorglich untergebrachten Patientinnen und Patienten gewichtige öffentliche oder private Interessen vorliegen, die eine Anfrage rechtfertigen, insbesondere erhebliche Verdachtsmomente für eine Gewaltproblematik. Standardmässig und ohne konkrete Veranlassung vorgenommene Anfragen sind somit nicht zulässig.

Checkliste 3:

Auskunftserteilung durch psychiatrische Kliniken (vgl. III.1.2.2 und III.2.2.2)

- Formelle Prüfung eines Auskunftsbegehrens der Polizei oder der Staatsanwaltschaft:
 - Liegt ein mündliches oder ein schriftliches Auskunftsbegehren vor?
 - Bei mündlichen Auskunftsbegehren (persönliche Vorsprache, Telefon): Gibt es nachvollziehbare Gründe dafür, dass das Auskunftsbegehren nur mündlich gestellt wird wie zeitliche und sachliche Dringlichkeit? (Falls nein, empfiehlt es sich, auch aus Beweisgründen, auf der Einreichung eines schriftlichen Auskunftsbegehrens zu bestehen.)
 - Enthält das Auskunftsbegehren eine Belehrung über die Rechtsgrundlage der Anfrage und über die den angefragten Personen im Verfahren zustehenden Rechte und Pflichten? (Falls nein, ist eine entsprechende Belehrung zu verlangen.)

- Inhaltliche Prüfung des Auskunftsbegehrens:
 - Wird ausreichend klar dargelegt, aus welchen Gründen die anfragende Behörde (Polizei oder Staatsanwaltschaft) Auskünfte über eine Patientin oder einen Patienten benötigt (z.B. Hinweis auf laufendes Verfahren betreffend Körperverletzung, Anfrage, ob und wie lange Patientin/Patient noch in der Klinik weilt, um Schutzmassnahmen treffen zu können)? (Falls nein, ist die anfragende Behörde um Konkretisierung zu bitten!)

- Befindet sich die Patientin/der Patient auf freiwilliger Basis oder per FU in der Klinik?
 - Prüfschema bei freiwilligem Aufenthalt:
 - Benötigen Polizei oder Staatsanwaltschaft zur Abwendung einer drohenden Gefahr für Leib und Leben oder zum Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter (wie Freiheit, Gesundheit, sexuelle Integrität, öffentliche Sicherheit, Landessicherheit, etc.) unverzüglich Informationen über eine Patientin/einen Patienten, liegt somit eine zeitliche und sachliche Dringlichkeit vor, so dass keine Möglichkeit mehr besteht, rechtzeitig die Einwilligung der Patientin/des Patienten oder eine Entbindung von der Schweigepflicht durch die Gesundheitsdirektion einzuholen (Hinweis: dringliche Entbindungsgesuche werden von der Gesundheitsdirektion werktags in der Regel noch am gleichen Tag bearbeitet, Formular abrufbar unter)? Falls ja, kann - wenn das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse der Patientin/des Patienten überwiegt -, direkt Auskunft erteilt werden. Die Auskunft ist zu dokumentieren.
 - Besteht die ernsthafte Gefahr, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen oder Vergehen begeht, mit dem sie eine Drittperson körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt, liegt somit eine Gefahrensituation mit erheblicher Dritt- oder Selbstgefährdung im Sinne von Art. 453 ZGB vor, die eine Zusammenarbeit und ein Abstimmen der Massnahmen zwischen KESB, Polizei/ Staatsanwaltschaft und weiteren betroffenen Stellen erfordert, und erfolgt die Anfrage im Rahmen einer solchen koordinierten Zusammenarbeit? Falls ja, darf ohne Einwilligung der Patientin/des Patienten oder Entbindung von der Schweigepflicht durch die Gesundheitsdirektion über die KESB oder im Rahmen des mit der KESB vereinbarten Verfahrens der Polizei/Staatsanwaltschaft die benötigte Information erteilt werden. Die Auskunft ist zu dokumentieren. (Bestehen Zweifel daran, ob die Voraussetzungen von Art. 453 ZGB erfüllt sind, kann bei der Gesundheitsdirektion ein Gesuch um Entbindung von der Schweigepflicht eingereicht werden.)
 - Liegt eine gesetzliche Meldepflicht oder ein gesetzliches Melderecht vor, das zur Auskunft berechtigt oder verpflichtet (vgl. vorne IV.1)? Falls ja, darf Auskunft (nur im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung/Verpflichtung) ohne vorgängige Einwilligung durch Patientin/Patient oder Entbindung von der Schweigepflicht durch die Gesundheitsdirektion erteilt werden. Die Auskunft ist zu dokumentieren.

- Falls keiner der obgenannten Fälle vorliegt: Kann Patientin/Patient um Einwilligung zur Auskunftserteilung ersucht werden?
 - Ist Patientin/Patient bezüglich der Frage der Auskunftserteilung (hinsichtlich deren Inhalt, Ursachen, Zweck und Auswirkungen) urteilsfähig? Falls nein, kann bei der Gesundheitsdirektion ein Gesuch um Entbindung von der Schweigepflicht eingereicht werden (siehe weiter unten!).
 - Ist Patientin/Patient urteilsfähig, würde das Einholen der Einwilligung aber zu einer Zweckvereitelung führen (z.B. Vereitelung einer vorgesehenen Ermittlungshandlung der Polizei oder der Staatsanwaltschaft)? In einem solchen Fall kann der Gesundheitsdirektion ein Gesuch um Entbindung von der Schweigepflicht eingereicht werden (siehe weiter unten).

Ist keine Zweckvereitelung zu befürchten, ist die urteilsfähige Patientin/der urteilsfähige Patient vollumfänglich über das Auskunftsbegehren (Inhalt, Zweck) und die vorgesehene Beantwortung zu informieren und um Einwilligung zur Auskunftserteilung zu ersuchen. Die Information und der Entscheid der Patientin/des Patienten sind zu dokumentieren. Willigt die Patientin/der Patient ein, darf die Auskunft erteilt werden. Sie ist zu dokumentieren.

Willigt die Patientin/der Patient nicht ein, ist der Entscheid (mit allfälliger Begründung) zu dokumentieren, und es kann bei der Gesundheitsdirektion ein Gesuch um Entbindung von der Schweigepflicht eingereicht werden (siehe nachfolgend).

- Ist eine Einwilligung aus obgenannten Gründen nicht erhältlich, kann bei der Gesundheitsdirektion ein begründetes Gesuch um Entbindung von der Schweigepflicht eingereicht werden (Formular abrufbar unter <https://www.zh.ch/de/gesundheit/gesundheitsberufe.html>): Es ist darzulegen, seit wann die Patientin/der Patient aus welchen Gründen behandelt wird, aus welchen Gründen Polizei oder Staatsanwaltschaften welche Auskünfte oder Unterlagen benötigen und aus welchen Gründen eine Einwilligung der Patientin/des Patienten nicht erhältlich ist. Es ist insbesondere darzulegen, weshalb - aus Sicht der Gesuchsteller - das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse der Patientin/des Patienten überwiegt. Die Angaben sind soweit als möglich mittels Beilage von Unterlagen zu dokumentieren (insbesondere Beilage einer Kopie des Auskunftsbegehrens): Die Gesundheitsdirektion prüft das Gesuch mittels einer Interessenabwägung. Je nach Resultat darf die Auskunft ganz, teilweise oder gar nicht erteilt werden. Die erteilte Auskunft ist zu dokumentieren.
- Prüfschema bei FU:
 - Ersuchen Polizei oder Staatsanwaltschaft lediglich um Auskunft über das Bestehen/Fortbestehen einer FU (z.B. zur Koordination von FU und Untersuchungshaft oder um rechtzeitig Schutzmassnahmen für gefährdete Personen treffen zu können) oder um Beizug der FU-Akten (= alle Unterlagen über die FU: u.a. Anordnung der Unterbringung, Entlassungsgesuche, Klinikentscheide, Entscheide der Gerichtsinstanzen, Entscheide der KESB, exklusive Patientendokumentation), handelt es sich um ein Amtshilfegesuch an die Klinik als FU-Vollzugsbehörde: Es ist eine Interessenabwägung vorzunehmen und zu prüfen, ob öffentliche oder private Geheimhaltungsinteressen, insbesondere ein Geheimhaltungsinteresse der Patientin/des Patienten, vorliegen, die das Interesse von Polizei oder Staatsanwaltschaft an der Auskunft oder an den Akten überwiegen. Je nach Resultat kann dem Auskunftsbegehren ganz, teilweise (z.B. durch Schwärzen eines Teils der Akten) oder gar nicht entsprochen werden. Eine Einwilligung der Patientin/des Patienten oder eine Entbindung von der Schweigepflicht durch die Gesundheitsdirektion ist hierzu grundsätzlich nicht erforderlich, Es kann jedoch sinnvoll sein, die Patientin/den Patienten zumindest anzuhören, um die Interessenlage zu klären.
Wichtig: Soweit die KESB bereits in das FU-Verfahren involviert ist und die FU verfügt hat, ist eine vorgängige Absprache mit der KESB erforderlich.
 - Für alle übrigen Auskunftsbegehren ist das obige Prüfschema bei freiwilligem Aufenthalt anzuwenden.

Anhang 2: Formular „Auftrag zur Ausschreibung einer abgängigen Person“

 Kantonspolizei Zürich		
Kantonspolizei Zürich, Fahndungsunterstützung Tel. 044 247 22 11 E-Mail ausschreibung@kapo.zh.ch Formular maschinengeschrieben & vollständig ausgefüllt		
Anhang zu E-Mail an ⇨⇨⇨ ausschreibung@kapo.zh.ch		
Auftrag zur Ausschreibung einer abgängigen Person		
Entwichene Person		<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> f
Name:		
Vorname:		
Geburtsdatum:		Land/Heimatort:
Beistand:		
Signalement		
Grösse	Statur	Haare
Augen	Sprache/Dialekt	
Besondere Merkmale		
Ort der Entweichung		
Institution / Anstalt		
Datum/Zeit		
Einweisende Behörde:		
Einweisungsgrund:		
Hinweise zur Gefährlichkeit	(Einschätzungshinweis von Vollzugsanstalten zum Zeitpunkt der Entweichung bzw. der Nicht-Rückkehr)	
Gefährdungspotential	<input type="checkbox"/> Suizidgefährdet <input type="checkbox"/> Gefährlichkeit für Drittpersonen (allgemein) <input type="checkbox"/> Hinweise zu konkret gefährdeten Personen	
Kontaktperson für Rückfragen (Name, Tel-Nr.)		
mögl. Aufenthaltsorte:		
besondere Hinweise:		
Massnahmen bei Betreffen		
Rückführung/Zuführung an:		
Ausschreibende Behörde/Institution		
Name, Funktion, Institution, Telefon-Nr.		
<small>Bei Rückkehr der abgängigen Person oder Zuführung/Rückführung durch die Polizei ist die Auftrag erteilende Institution für die Aufhebung der Meldung verantwortlich: Umgehende Benachrichtigung an die Kantonspolizei Zürich, Fahndungsunterstützung (E-Mailadresse siehe Formularekopf)</small>		
REVOKATION/Begründung		
<input type="checkbox"/> Selbständige Rückkehr <input type="checkbox"/> Administrative Entlassung <input type="checkbox"/> Polizeiliche Rückführung		
Andere Gründe		
Datum/Zeit (Rückkehr)	Name Meldeerstatter	

Anhang 3: Relevante Gesetzestexte

Gesundheitsgesetz (GesG):

§ 15 Schweigepflicht und Anzeige

¹ Personen, die einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben, und ihre Hilfspersonen wahren Stillschweigen über Geheimnisse, die ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden sind oder die sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben.

² Die Bewilligung der Direktion oder die Einwilligung der berechtigten Person befreit von der Schweigepflicht. Innerhalb von Praxisgemeinschaften wird die Einwilligung zur Weitergabe von Patientendaten vermutet.

³ Ungeachtet der Schweigepflicht melden Personen gemäss Abs. 1 der Polizei unverzüglich:

- a. aussergewöhnliche Todesfälle, insbesondere solche zufolge Unfall, Delikt oder Fehlbehandlung einschliesslich ihrer Spätfolgen sowie Selbsttötung,
- b. Wahrnehmungen, die auf die vorsätzliche Verbreitung gefährlicher übertragbarer Krankheiten bei Mensch und Tier schliessen lassen.

⁴ Sie sind ohne Bewilligung oder Einwilligung nach Abs. 2 berechtigt,

- a. den zuständigen Behörden Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen;
- b. den Ermittlungsbehörden bei der Identifikation von Leichen behilflich zu sein.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)

Art. 428 Zuständigkeit für die Unterbringung und die Entlassung: Erwachsenenschutzbehörde

¹ Für die Anordnung der Unterbringung und die Entlassung ist die Erwachsenenschutzbehörde zuständig.

² Sie kann im Einzelfall die Zuständigkeit für die Entlassung der Einrichtung übertragen.

Art. 429 Zuständigkeit für die Unterbringung und die Entlassung: Ärztinnen und Ärzte: Zuständigkeit

¹ Die Kantone können Ärzte und Ärztinnen bezeichnen, die neben der Erwachsenenschutzbehörde eine Unterbringung während einer vom kantonalen Recht festgelegten Dauer anordnen dürfen. Die Dauer darf höchstens sechs Wochen betragen.

² Die ärztliche Unterbringung fällt spätestens nach Ablauf der festgelegten Dauer dahin, sofern nicht ein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid der Erwachsenenschutzbehörde vorliegt.

³ Über die Entlassung entscheidet die Einrichtung.

Art. 446 Verfahrensgrundsätze

¹ Die Erwachsenenschutzbehörde erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen.

² Sie zieht die erforderlichen Erkundigungen ein und erhebt die notwendigen Beweise. Sie kann eine geeignete Person oder Stelle mit Abklärungen beauftragen. Nötigenfalls ordnet sie das Gutachten einer sachverständigen Person an.

³ Sie ist nicht an die Anträge der am Verfahren beteiligten Personen gebunden.

⁴ Sie wendet das Recht von Amtes wegen an.

Art. 448 Mitwirkungspflichten und Amtshilfe

¹ Die am Verfahren beteiligten Personen und Dritte sind zur Mitwirkung bei der Abklärung des Sachverhalts verpflichtet. Die Erwachsenenschutzbehörde trifft die zur Wahrung schutzwürdiger Interessenerforderlichen Anordnungen. Nötigenfalls ordnet sie die zwangsweise Durchsetzung der Mitwirkungspflicht an.

² Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Hebammen und Entbindungspfleger, Chiropraktoren, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen sind nur dann zur Mitwirkung verpflichtet, wenn die geheimnisberechtigte Person sie dazu ermächtigt hat oder die vorgesetzte Behörde oder die Aufsichtsbehörde sie auf eigenes Gesuch oder auf Gesuch der Erwachsenenschutzbehörde vom Berufsgeheimnis entbunden hat.

³ Nicht zur Mitwirkung verpflichtet sind Geistliche, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Verteidigerinnen und Verteidiger, Mediatorinnen und Mediatoren sowie ehemalige Beiständinnen und Beistände, die für das Verfahren ernannt wurden.

⁴ Verwaltungsbehörden und Gerichte geben die notwendigen Akten heraus, erstatten Bericht und erteilen Auskünfte, soweit nicht schutzwürdige Interessen entgegenstehen.

Art. 451 Verschwiegenheitspflicht und Auskunft

¹ Die Erwachsenenschutzbehörde ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen.

² Wer ein Interesse glaubhaft macht, kann von der Erwachsenenschutzbehörde Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes verlangen.

Art. 453 Zusammenarbeitspflicht

¹ Besteht die ernsthafte Gefahr, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen oder Vergehen begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt, so arbeiten die Erwachsenenschutzbehörde, die betroffenen Stellen und die Polizei zusammen.

² Personen, die dem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen, sind in einem solchen Fall berechtigt, der Erwachsenenschutzbehörde Mitteilung zu machen.

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR)

§ 28 Vollzug

Die Ärztin oder der Arzt kann für den Vollzug der Einweisung die Polizei beiziehen.

§ 29 Dauer

¹ Die Unterbringung gemäss Art. 429 Abs. 1 ZGB dauert längstens sechs Wochen.

² Hält die ärztliche Leitung der Einrichtung eine längere Unterbringung für notwendig, stellt sie der KESB rechtzeitig einen begründeten Antrag. Die KESB entscheidet unverzüglich.

§ 33 Wiederaufnahme entwichener oder beurlaubter Personen

¹ Die Einrichtung kann eine fürsorglich untergebrachte Person, die beurlaubt worden oder entwichen ist, innert dreier Monate ohne neues Einweisungsverfahren wieder aufnehmen, wenn die Voraussetzungen von Art. 426 Abs. 1 und 2 ZGB erfüllt sind.

² Die KESB oder die Einrichtung können diese Personen durch die Polizei ausschreiben lassen. Die Einrichtung informiert die KESB über die Ausschreibung, wenn die Person durch die KESB eingewiesen wurde.

§ 34 Entlassung

¹ Ist die Einrichtung für die Entlassung einer Person zuständig (Art. 428 Abs. 2 oder Art. 429 Abs. 3 ZGB), entscheidet deren ärztliche Leitung.

² Ist die KESB für die Entlassung zuständig, entscheidet sie aufgrund eines begründeten Antrags der ärztlichen Leitung der Einrichtung. Sie entscheidet unverzüglich.

Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB):

Art. 14 Gesetzlich erlaubte Handlungen

Wer handelt, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt, verhält sich rechtmässig, auch wenn die Tat nach diesem oder einem andern Gesetz mit Strafe bedroht ist.

Art. 17 Rechtfertigender Notstand

Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.

Art. 320 Verletzung des Amtsgeheimnisses

1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde geoffenbart hat.

Art. 321 Verletzung des Berufsgeheimnisses

1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen, Pflegefachpersonen, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Ernährungsberater, Optometristen, Osteopathen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen.

Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.

3. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Melde- und Mitwirkungsrechte, über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

Schweizerische Strafprozessordnung (StPO):

Art. 12 Strafverfolgungsbehörden

Strafverfolgungsbehörden sind:

- a. die Polizei;
- b. die Staatsanwaltschaft;
- c. die Übertretungsstrafbehörden.

Art. 73 Geheimhaltungspflicht

¹ Die Mitglieder von Strafbehörden, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die von Strafbehörden ernannten Sachverständigen bewahren Stillschweigen hinsichtlich Tatsachen, die ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangt sind.

² Die Verfahrensleitung kann die Privatklägerschaft und andere Verfahrensbeteiligte und deren Rechtsbeistände unter Hinweis auf Artikel 292 StGB verpflichten, über das Verfahren und die davon betroffenen Personen Stillschweigen zu bewahren, wenn der Zweck des Verfahrens oder ein privates Interesse es erfordert. Die Verpflichtung ist zu befristen.

Art. 74 Orientierung der Öffentlichkeit

¹ Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte sowie mit deren Einverständnis die Polizei können die Öffentlichkeit über hängige Verfahren orientieren, wenn dies erforderlich ist:

- a. damit die Bevölkerung bei der Aufklärung von Straftaten oder bei der Fahndung nach Verdächtigen mitwirkt;
- b. zur Warnung oder Beruhigung der Bevölkerung;
- c. zur Richtigstellung unzutreffender Meldungen oder Gerüchte;
- d. wegen der besonderen Bedeutung eines Straffalles.

² Die Polizei kann ausserdem von sich aus die Öffentlichkeit über Unfälle und Straftaten ohne Nennung von Namen orientieren.

³ Bei der Orientierung der Öffentlichkeit sind der Grundsatz der Unschuldsvermutung und die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu beachten.

⁴ In Fällen, in denen ein Opfer beteiligt ist, dürfen Behörden und Private ausserhalb eines öffentlichen Gerichtsverfahrens seine Identität und Informationen, die seine Identifizierung erlauben, nur veröffentlichen, wenn:

- a. eine Mitwirkung der Bevölkerung bei der Aufklärung von Verbrechen oder bei der Fahndung nach Verdächtigen notwendig ist; oder
- b. das Opfer beziehungsweise seine hinterbliebenen Angehörigen der Veröffentlichung zustimmen.

Art. 75 Mitteilung an andere Behörden

¹ Befindet sich eine beschuldigte Person im Straf- oder Massnahmenvollzug, so informieren die Strafbehörden die zuständigen Vollzugsbehörden über neue Strafverfahren und die ergangenen Entscheide.

² Die Strafbehörden informieren die Sozialbehörden sowie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden über eingeleitete Strafverfahren sowie über Strafentscheide, wenn dies zum Schutz einer beschuldigten oder geschädigten Person oder ihrer Angehörigen erforderlich ist.

³ Stellen sie bei der Verfolgung von Straftaten, an denen Minderjährige beteiligt sind, fest, dass weitere Massnahmen erforderlich sind, so informieren sie unverzüglich die Kinderschutzbehörden.

^{3bis} Die Verfahrensleitung informiert die Gruppe Verteidigung über hängige Strafverfahren gegen Angehörige der Armee oder Stellungspflichtige, wenn ernstzunehmende Anzeichen oder Hinweise bestehen, dass diese sich selbst oder Dritte mit einer Feuerwaffe gefährden könnten.

⁴ Bund und Kantone können die Strafbehörden zu weiteren Mitteilungen an Behörden verpflichten oder berechtigen.

Art. 96 Bekanntgabe und Verwendung bei hängigem Strafverfahren

¹ Die Strafbehörde darf aus einem hängigen Verfahren Personendaten zwecks Verwendung in einem anderen hängigen Verfahren bekannt geben, wenn anzunehmen ist, dass die Daten wesentliche Aufschlüsse geben können.

² Vorbehalten bleiben:

- a. die Artikel 11, 13, 14 und 20 des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit;
- b. die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008 über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes;
- c. die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994 über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes.

Art. 97 Auskunftsrechte bei hängigem Verfahren

Solange ein Verfahren hängig ist, haben die Parteien und die anderen Verfahrensbeteiligten nach Massgabe des ihnen zustehenden Akteneinsichtsrechts das Recht auf Auskunft über die sie betreffenden bearbeiteten Personendaten.

Art. 99 Bearbeitung und Aufbewahrung von Personendaten nach Abschluss des Verfahrens

¹ Nach Abschluss des Verfahrens richten sich das Bearbeiten von Personendaten, das Verfahren und der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Datenschutzrechts von Bund und Kantonen.

² Die Dauer der Aufbewahrung von Personendaten nach Abschluss eines Verfahrens bestimmt sich nach Artikel 103.

³ Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994 über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes, des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008 über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes sowie die Bestimmungen dieses Gesetzes über erkennungsdienstliche Unterlagen und DNA-Profile.

Art. 101 Akteneinsicht bei hängigem Verfahren

¹ Die Parteien können spätestens nach der ersten Einvernahme der beschuldigten Person und der Erhebung der übrigen wichtigsten Beweise durch die Staatsanwaltschaft die Akten des Strafverfahrens einsehen; Artikel 108 bleibt vorbehalten.

² Andere Behörden können die Akten einsehen, wenn sie diese für die Bearbeitung hängiger Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren benötigen und der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

³ Dritte können die Akten einsehen, wenn sie dafür ein wissenschaftliches oder ein anderes schützenswertes Interesse geltend machen und der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

Art. 102 Vorgehen bei Begehren um Akteneinsicht

¹ Die Verfahrensleitung entscheidet über die Akteneinsicht. Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, um Missbräuche und Verzögerungen zu verhindern und berechnete Geheimhaltungsinteressen zu schützen.

² Die Akten sind am Sitz der betreffenden Strafbehörde oder rechtshilfweise bei einer andern Strafbehörde einzusehen. Anderen Behörden sowie den Rechtsbeiständen der Parteien werden sie in der Regel zugestellt.

³ Wer zur Einsicht berechtigt ist, kann gegen Entrichtung einer Gebühr die Anfertigung von Kopien der Akten verlangen.

Art. 194 Beizug von Akten

¹ Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte ziehen Akten anderer Verfahren bei, wenn dies für den Nachweis des Sachverhalts oder die Beurteilung der beschuldigten Person erforderlich ist.

² Verwaltungs- und Gerichtsbehörden stellen ihre Akten zur Einsichtnahme zur Verfügung, wenn der Herausgabe keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen.

³ Konflikte zwischen Behörden des gleichen Kantons entscheidet die Beschwerdeinstanz des jeweiligen Kantons, solche zwischen Behörden verschiedener Kantone oder zwischen kantonalen und eidgenössischen Behörden das Bundesstrafgericht.

Art. 195 Einholen von Berichten und Auskünften

¹ Die Strafbehörden holen amtliche Berichte und Arztzeugnisse über Vorgänge ein, die im Strafverfahren bedeutsam sein können.

² Zur Abklärung der persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person holen Staatsanwaltschaft und Gerichte Auskünfte über Vorstrafen und den Leumund sowie weitere sachdienliche Berichte von Amtsstellen und Privaten ein.

Polizeigesetz (PoIG)

§ 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für die Kantonspolizei und die kommunalen Polizeien (Stadt- und Gemeindepolizeien).

² Für die polizeiliche Tätigkeit im Rahmen der Strafverfolgung gelten nur § 32 g sowie die Bestimmungen des 3., 5. und 8. Abschnitts. Im Übrigen richtet sich diese polizeiliche Tätigkeit namentlich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung und des GOG.

³ Für Private, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen, gelten nur die Bestimmungen des 9. Abschnitts dieses Gesetzes.

§ 6 Unterstützung der Behörden

Die Polizei leistet den Justiz- und Verwaltungsbehörden Amts- und Vollzugshilfe, soweit die polizeiliche Mitwirkung durch die Rechtsordnung vorgesehen oder zu deren Durchsetzung erforderlich ist.

7. Abschnitt: Information, Datenbearbeitung und Datenschutz

§ 51 Anwendung des IDG

Soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG).

§ 51a Information

Die Polizei ist befugt, im öffentlichen Interesse und im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung und Betroffene zu informieren, sofern keine überwiegenden schützenswerten Interessen Privater oder des Gemeinwesens entgegenstehen.

§ 52 Datenbearbeitung

¹ Die Polizei ist befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Führung ihrer Geschäftskontrolle Daten zu bearbeiten und dazu geeignete Datenbearbeitungssysteme zu betreiben.

² Die Polizei kann Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, und Persönlichkeitsprofile bearbeiten sowie Profiling vornehmen, soweit es zur Erfüllung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben unentbehrlich ist.

³ Die Kantonspolizei und die kommunalen Polizeien gewähren einander Zugriff auf ihre Datenbestände, soweit dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig ist.

⁴ Die Polizei kann Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, anderen öffentlichen Organen sowie den Organen anderer Kantone oder des Bundes und Dritten von Amtes wegen oder auf Ersuchen im Einzelfall unter den Voraussetzungen von §§ 16 und 17 IDG bekannt geben.

⁵ Öffentliche Organe geben der Polizei Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, im Rahmen ihrer Verpflichtungen zur Leistung von Amts- und Rechtshilfe sowie überdies unter den Voraussetzungen von §§ 16 und 17 IDG bekannt.

Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG)

§ 151 Mitteilungsrechte und -pflichten

¹ Strafbehörden dürfen andere Behörden über von ihnen geführte Verfahren informieren, wenn die Voraussetzungen von § 17 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 erfüllt sind.

² Mitteilungsrechte und -pflichten nach besonderen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 151d Akteneinsicht

¹ Die Akten abgeschlossener Strafuntersuchungsverfahren können eingesehen werden:

- a. von Parteien und anderen Verfahrensbeteiligten, wenn diese ein Interesse glaubhaft machen und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen,
- b. von Behörden und Dritten gemäss Art. 101 Abs. 2 und 3 sowie Art. 102 StPO und Art. 15 JStPO.

Gewaltschutzgesetz:

§ 15 Informations- und Mitteilungspflichten

¹ Leben Unmündige im Haushalt der gefährdeten oder gefährdenden Person, so teilt die Polizei die angeordneten Schutzmassnahmen der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) mit. Bei Stalking erfolgt nur eine Mitteilung, wenn das Kindeswohl gefährdet erscheint.

² Die Polizei informiert die gefährdete und die gefährdende Person über das weitere Verfahren und die spezialisierten Beratungsstellen. Sie übermittelt die Verfügung, mit der die Schutzmassnahmen angeordnet worden sind, sowie allenfalls weitere notwendige Unterlagen je einer Beratungsstelle für gefährdete und gefährdende Personen.

³ Die polizeilichen und hafterichterlichen Akten werden der KESB und den Organen der Zivilrechtspflege auf Anfrage zugestellt.

Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz):

Art. 30b Melderecht

Die zur Wahrung eines Amts- oder Berufsgeheimnisses verpflichteten Personen sind berechtigt, den zuständigen kantonalen und eidgenössischen Polizei- und Justizbehörden Personen zu melden, die:

- a. durch die Verwendung von Waffen sich selber oder Dritte gefährden;
- b. mit der Verwendung von Waffen gegen sich selber oder Dritte drohen.

Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz):

Art. 113 Persönliche Waffe

¹ Angehörigen der Armee darf keine persönliche Waffe abgegeben werden, wenn ernstzunehmende Anzeichen oder Hinweise bestehen, dass:

- a. sie sich selbst oder Dritte mit der persönlichen Waffe gefährden könnten;
- b. sie oder Dritte die persönliche Waffe missbrauchen könnten.

² Werden Anzeichen oder Hinweise nach Absatz 1 bekannt, nachdem die persönliche Waffe abgegeben wurde, so wird diese dem Angehörigen der Armee unverzüglich entzogen.

³ Das VBS prüft, ob Anzeichen oder Hinweise nach Absatz 1 bestehen:

- a. vor der geplanten Abgabe der persönlichen Waffe;
- b. nachdem ein entsprechender Verdacht gemeldet wurde;
- c. bevor dem Angehörigen der Armee die persönliche Waffe zu Eigentum überlassen wird.

⁴ Es kann dazu ohne Zustimmung der zu prüfenden Person:

- a. polizeiliche Berichte und militärische Führungsberichte verlangen;
- b. in das Strafregister sowie in Straf- und Strafvollzugsakten Einsicht nehmen;
- c. Auszüge aus den Betreibungs- und Konkursregistern verlangen sowie in Betreibungs- und Konkursakten Einsicht nehmen;

- d. die Beurteilung des Gefährdungs- oder Missbrauchspotenzials durch eine bundesinterne Prüfbehörde verlangen.
- ⁵ Die bundesinterne Prüfbehörde kann zur Beurteilung des Gefährdungs- oder Missbrauchspotenzials:
- die Daten nach den Absätzen 3 Buchstabe b, 7 und 8 einholen;
 - Auszüge aus den Betreibungs- und Konkursregistern verlangen sowie in Betreibungs- und Konkursakten Einsicht nehmen;
 - Einsicht in das Strafregister, in das informatisierte Staatsschutz-Informationssystem und in den nationalen Polizeiindex nehmen;
 - bei den zuständigen Straf- und Strafvollzugsbehörden Auskünfte und Akten über laufende, abgeschlossene oder eingestellte Strafverfahren sowie Strafvollzüge einholen;
 - die zu beurteilende Person und Dritte befragen, falls aufgrund der vorliegenden Daten ein Gefährdungs- oder Missbrauchspotenzial nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann.
- ⁶ Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach den Artikeln 19–21 des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit. Ist gleichzeitig aus anderen Gründen eine Sicherheitsprüfung durchzuführen, so können die beiden Verfahren vereinigt werden.
- ⁷ Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, Ärzte sowie Psychologen sind ohne Rücksicht auf die Bindung an das Amts- oder Berufsgeheimnis ermächtigt, Anzeichen oder Hinweise nach Absatz 1 oder einen entsprechenden Verdacht den zuständigen Stellen des VBS zu melden.
- ⁸ Dritte können, unter Angabe der Gründe, Anzeichen oder Hinweise nach Absatz 1 oder einen entsprechenden Verdacht den zuständigen Stellen des VBS melden.

Informations- und Datenschutzgesetz (IDG)

§ 3 Begriffe

¹ Öffentliche Organe sind:

- der Kantonsrat, die Gemeindeparlamente sowie die Gemeindeversammlungen,
- Behörden und Verwaltungseinheiten des Kantons und der Gemeinden,
- Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind.

² Informationen sind alle Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen, unabhängig von ihrer Darstellungsform und ihrem Informationsträger. Ausgenommen sind Aufzeichnungen, die nicht fertig gestellt oder die ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

³ Personendaten sind Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen.

⁴ Besondere Personendaten sind:

- Informationen, bei denen wegen ihrer Bedeutung, der Art ihrer Bearbeitung oder der Möglichkeit ihrer Verknüpfung mit anderen Informationen die besondere Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung besteht, wie Informationen über
 - die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten,
 - die Gesundheit, die Intimsphäre, die ethnische Herkunft sowie genetische und biometrische Daten,
 - Massnahmen der sozialen Hilfe,
 - administrative oder strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen.
- Zusammenstellungen von Informationen, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit natürlicher Personen erlauben.
- automatisierte Auswertungen von Informationen, um wesentliche persönliche Merkmale zu analysieren oder persönliche Entwicklungen vorherzusagen (Profiling).

⁵ Bearbeiten ist jeder Umgang mit Informationen wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben oder Vernichten.

⁶ Bekanntgeben ist das Zugänglichmachen von Informationen wie das Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichen.

§ 16 Bekanntgabe von Personendaten a) Allgemein

¹ Das öffentliche Organ gibt Personendaten bekannt, wenn

- eine rechtliche Bestimmung dazu ermächtigt,
- die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat oder
- es im Einzelfall zur Abwendung einer drohenden Gefahr für Leib und Leben unentbehrlich oder der notwendige Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter höher zu gewichten ist.

² Einem anderen öffentlichen Organ sowie den Organen anderer Kantone oder des Bundes gibt es im Einzelfall Personendaten ausserdem bekannt, wenn das Organ, das Personendaten verlangt, diese zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt.

§ 17 b) Besondere Personendaten

¹ Das öffentliche Organ gibt besondere Personendaten bekannt, wenn

- a. eine hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz dazu ermächtigt,
- b. die betroffene Person im Einzelfall ausdrücklich in die Bekanntgabe von besonderen Personendaten eingewilligt hat oder
- c. es im Einzelfall zur Abwendung einer drohenden Gefahr für Leib und Leben unentbehrlich oder der notwendige Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter höher zu gewichten ist.

² Einem anderen öffentlichen Organ sowie den Organen anderer Kantone oder des Bundes gibt es im Einzelfall besondere Personendaten ausserdem bekannt, wenn das Organ, das besondere Personendaten verlangt, diese zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt.

V. Einschränkungen im Einzelfall

§ 23 Interessenabwägung

¹ Das öffentliche Organ verweigert die Bekanntgabe von Informationen ganz oder teilweise oder schiebt sie auf, wenn eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.

² Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn

- a. die Information Positionen in Vertragsverhandlungen betrifft,
- b. die Bekanntgabe der Information den Meinungsbildungsprozess des öffentlichen Organs beeinträchtigt,
- c. die Bekanntgabe der Information die Wirkung von Untersuchungs-, Sicherheits- oder Aufsichtsmaßnahmen gefährdet,
- d. die Bekanntgabe der Information die Beziehungen unter den Gemeinden, zu einem anderen Kanton, zum Bund oder zum Ausland beeinträchtigt,
- e. die Bekanntgabe die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher Massnahmen beeinträchtigt.

³ Ein privates Interesse liegt insbesondere vor, wenn durch die Bekanntgabe der Information die Privatsphäre Dritter beeinträchtigt wird.

Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz; PG)

§ 51 Amtsgeheimnis

¹ Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.

² Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO PG)

§ 143 Amtsgeheimnis

¹ Angestellte dürfen sich als Partei, Zeugen oder gerichtliche Sachverständige über Wahrnehmungen in Ausübung ihrer Obliegenheiten nur äussern, wenn die Direktion oder das zuständige oberste kantonale Gericht sie dazu ermächtigt haben. Vorbehalten bleiben Auskunftspflichten im Sinne des Kantonsratsgesetzes.

² Die Direktionen können diese Kompetenz an die direkt unterstellten Ämter, Abteilungen und Betriebe, die obersten kantonalen Gerichte an die Gerichte oder an das Notariatsinspektorat delegieren.

³ Diese Ermächtigung muss auch eingeholt werden, nachdem das Arbeitsverhältnis aufgelöst worden ist.

GD / Gum